

07

THE **FEM.A**
N I S T

FEM.A FACHTAGUNG 2025

Die Vorträge der Expert*innen zum Unterhaltsrecht



Empowered by

 **Bundesministerium**
Soziales, Gesundheit, Pflege
und Konsumentenschutz

IN HA LT

Editorial	4
Familienleistungen als Politikum	6
Wer zahlt für Kinder nach der Trennung?	12
Kindesunterhalt zwischen Bedarf und Leistungsfähigkeit	20
Kindeswohl: Wie sich Kinderarmut auf Kinder auswirkt	28
Einkommen und Lebensbedingungen von Ein-Eltern-Haushalten	32
Hilf mit Deiner Spende gewaltbetroffenen Alleinerzieher*innen!	40
FEM.A Mitglied werden	43



Liebe Leser*in!

unsere erste Fachtagung war ein voller Erfolg! Eine empowernde Gemeinschaft aus Fachpublikum und betroffenen Müttern hat den packenden Vorträgen gelauscht, die die finanzielle Gewalt unseres patriarchalen Systems sichtbar gemacht haben.

Wir haben uns mit einem Thema befasst, das viele lieber im Privaten belassen würden: Wer trägt die Kosten für Kinder nach einer Trennung? Und was bedeutet das konkret für Alleinerzieher*innen – also für jene Eltern, die den Alltag mit Kind allein schultern? Die Antworten waren erschütternd. Wir haben gehört, dass in Österreich mehr als ein Drittel der Kinder von Alleinerzieher*innen weder finanzielle Unterstützung vom anderen Elternteil noch vom Staat erhält. Dass Gerichte immer noch mit statistisch veralteten, politisch motivierten Richtwerten operieren, die den realen Bedarf von Kindern ignorieren. Dass das österreichische Rechtssystem bis heute davon ausgeht, dass es „pädagogisch schädlich“ wäre, wenn ein Kind mehr Unterhalt als den 2 – 2,5 fachen Regelbedarf, sprich „zu viel Unterhalt“ erhält.

Wir haben erlebt, wie strukturelle Gewalt wirkt. Wie rechtliche Lücken, ökonomische Schief lagen und tradierte Rollenvorstellungen zusammenwirken, um Alleinerzieher*innen, überwiegend Frauen, systematisch zu benachteiligen. Wie Frauen sich zwischen Beruf, Behörden, Gerichtssaal und Kinderzimmer zermürben. Und wie diese strukturelle Ausgrenzung nicht nur das Leben der Mütter, sondern auch das ihrer Kinder prägt.

Mich hat dieser Tag dennoch gestärkt und mit Stolz erfüllt. Denn er hat nicht nur gezeigt, wie viel geballtes Wissen wir bereits rund um FEM.A vereinen konnten, auch die Solidarität in der feministischen Gemeinschaft ist spürbar geworden. Ich habe FEM.A vor über fünf Jahren gegründet, weil ich das Patriarchat im Pflegschaftsverfahren am eigenen Leib gespürt habe. Meine Betreuungsleistung wurde entwertet, ich musste dafür kämpfen, dass mein Kind einen ihm zustehenden Beitrag zu seinem Lebensunterhalt bekommt. Mein Ziel bei der Gründung von FEM.A war und ist, dass keine Mutter mehr vor Gericht diskriminiert wird. Der Kampf um Kindesunterhalt darf nicht weiter zu Demütigung, Entwürdigung und am Ende zum Bankrott von Müttern führen. Unsere Leistung muss endlich anerkannt werden, auch vom Staat und seinen Institutionen.

Durch die Fachtagung sehe ich uns diesem Ziel einen großen Schritt näher: Denn die zahlreichen Expert*innen haben genau aufgezeigt, wo angesetzt werden muss, damit Alleinerzieher*innen keine finanzielle Gewalt mehr erleben müssen. Diese Ausgabe ist daher nicht nur eine Nachschau, sie soll ein Werkzeug für Betroffene, Aktivist*innen, Institutionen und Entscheidungsträger*innen sein, um gemeinsam weiter für Gerechtigkeit für Alleinerzieher*innen und ihre Kinder zu kämpfen.

Ich wünsche gute Lektüre!



Andrea Czak

Obfrau und Gründerin des Vereins Feministische Alleinerzieherinnen – FEM.A



KLAUDIA FRIEBEN

**FAMILIENLEISTUNGEN
ALS POLITIKUM**

Sind Familienleistungen politisch, mit dieser Frage möchte ich meinen heutigen Vortrag beginnen und sie gleich beantworten. Ja, sie sind es, vor allem sozial-, gleichstellungs- und verteilungspolitisch.

Familienleistungen bedeuten nicht nur Unterstützung, wenn Kinder auf die Welt kommen, sich eine Familie gründet und damit erhöhte Lebenskosten auszugleichen, Familienleistungen sind auch essentiell, um Armut vorzubeugen.

Familienleistungen haben aber auch weitreichende Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter, insbesondere im Hinblick auf die Vereinbarkeit von Familie und Beruf, die finanzielle Absicherung und die Rollenverteilung innerhalb von Familien.

Familien zu unterstützen und ihnen Geldleistungen zu gewähren hat in Österreich eine lange Tradition. Lassen Sie mich ein wenig in die Geschichte dazu eintauchen.

Nach dem Zweiten Weltkrieg wurde das soziale Sicherungssystem in Österreich stark ausgebaut. In den 1950er und 1960er Jahren wurden zahlreiche Maßnahmen eingeführt, um Familien zu unterstützen.

Die Einführung der Familienbeihilfe war einer der ersten finanziellen Unterstützungen für Familien mit Kindern. Die Höhe der Familienbeihilfe ist gestaffelt nach dem Alter des Kindes und wird monatlich gewährt. Eine Leistung, die es heute in ausgebauter Form gibt und aber im Wesen seit ihrer Gründung gleichgeblieben ist.

1955 wurde mit dem Familienlastenausgleichsfonds (FLAF) ein weiteres zentrales familienpolitisches Förderungsinstrument geschaffen. Er ist eine solidarische familienpolitische Errungenschaft. Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen verzichteten einmalig auf eine Lohnerhöhung und fortan wurden von den Arbeitgebern sechs Prozent der Bruttolohnsumme in den FLAF einbezahlt.

Damit erfolgte eine Umverteilung von jenen, die aktuell nicht für Kinder zu sorgen haben, zu jenen, die versorgungspflichtige Kinder haben. Der Fonds wur-

de als eigener Verwaltungsfonds mit zweckgebundener Gebarung konzipiert, damit die Familienleistungen unabhängig von der Ausstattung des Budgets gesichert sind. Zu Beginn hatte der Familienlastenausgleichsfonds die Abdeckung der Kinderbeihilfe zur Aufgabe, nach und nach erweiterten sich die Finanzierungsaufgaben. Heute finanziert der FLAF nicht nur die Familienbeihilfe für alle Kinder, sondern auch das Kinderbetreuungsgeld, Leistungen für den Mutter-Kind-Pass bzw. Eltern-Kind-Pass, die kostenlosen Schulbücher, Schülerfreifahrten, Elternbildungsangebote und Unterhaltsvorschüsse.

Rund eine Milliarde Euro pro Jahr geht für pensionsbegründende Kindererziehungszeiten direkt in die Pensionsversicherung. Das betrifft in erster Linie Frauen, die dafür Ersatzzeiten im Höchstausmaß von 48 Monaten für ihre Pension erhalten.

Gerade der Familienlastenausgleichsfonds ist immer wieder dem politischen Angriff ausgesetzt. In der aktuellen Debatte rund um die Senkung der Lohnnebenkosten darf nicht vergessen werden, dass diese möglicherweise Kürzungen für Familienleistungen nach sich ziehen könnte. Der FLAF ist ebenso ein Generationenvertrag, um Familie leistbar zu machen. Eine Kürzung würde alle Familien treffen. Das darf in der aktuellen Diskussion nicht vergessen werden.

Die 70iger Jahre waren sowohl frauen- als auch familienpolitisch geprägt. Vor allem mit Johanna Dohnal wurden wesentliche Schritte zur Verbesserung sowohl frauen- als auch familienpolitisch gesetzt. Es gab eine Geburten- und eine Heiratsbeihilfe, um jungen Menschen bei der Familiengründung zu unterstützen, bestehende Studiengebühren wurden abgeschafft, um den Zugang zur Hochschulbildung für Kinder aller Gesellschaftsschichten zu gewährleisten.

Die Familienrechtsreform ist in Kraft getreten und war eine der wichtigsten Reformen für die Unabhängigkeit und Selbstständigkeit von Frauen, die ab dem 1.1.1976 nicht mehr ihren Mann fragen mussten, ob sie arbeiten durften und der Mann nicht mehr über sie entscheiden konnte.

Neben der finanziellen Förderung werden in den 70er Jahren Familien zusätzlich durch die Einführung von Sachleistungen unterstützt, von denen wir heute noch profitieren. Es werden kostenlose Schutzimpfungen und Schuluntersuchungen durchgeführt, die Gratis-schulbücher eingeführt, die Freifahrt für Schüler/innen und Lehrlinge ermöglicht, Mutterbera- tungsstellen eingerichtet, der Mutter-Kind-Pass eingeführt, Familien- und Partnerschaftsbera- tungsstellen ein- gerichtet und die bezahlte Pflegefreistellung für die Betreuung naher Angehöriger eingeführt.

Eine weitere richtungsweisende Entscheidung fand ebenso statt. Die Anhebung der Fa- milienbeihilfe und die Verdoppelung der Geburtenbeihilfe geschah auch vor dem Hinter- grund, dass 1975 die Fristen- lösung eingeführt und damit der Schwangerschafts- abbruch in den ersten drei Monaten straffrei gestellt wird, jedoch nicht aus dem Strafgesetzbuch bis heute gestrichen ist. Gleichzeitig wurde 1979 der bezahlte Karenzurlaub für Frauen ein- geführt. Selbstbestim- mung sah besonders Johanna Dohnal als wichtigsten Faktor im Le- ben von Frauen. Einerseits die Mög- lichkeit, ungewollte Schwangerschaften abbrechen zu können, andererseits zu helfen, um unterstützend einzugreifen, wenn die Mutter sich für das Kind ent- scheidet.

Es war ein wichtiges Jahrzehnt für Frauen, Mütter und Familien, von denen Frauen und Fami- lien noch heute profitieren. Das sollten wir nie vergessen.

Karenz / Kinderbetreuungsgeld

Familienleistungen wurden bis heute stetig ausgebaut und angepasst. Seit 1990 können nicht nur Frauen, sondern auch Männer in Karenz gehen und sich ih- rem Kind nach der Geburt wid- men. Was bekommt man also, wenn ein Kind kommt?

Wochengeld erhalten ausschließlich weibliche Ver- sicherte, die einen Verdienstentgang erlei- den. Auch hier gab es in den letzten Jahren eine Ausweitung der anspruchsberechtigten Frauen.

- Berufstätige Frauen mit einer Pflichtversicherung in der Krankenversicherung (z. B. Arbeiterinnen, Angestellte, Vertragsbedienstete)

- Bezieherinnen einer Leistung aus der Arbeits- losenversicherung (z. B. Arbeitslosengeld, Not- standshilfe)
- Bezieherinnen von Kinderbetreuungsgeld, wenn sie beim aktuellen Kinderbetreuungsgeldbezug bereits Wochengeldanspruch hatten
- Dienstnehmerinnen mit mehreren geringfügigen Beschäftigungen
- Selbstversicherte bei geringfügiger Beschäftigung von derzeit € 11,87 pro Tag
- Freie Dienstnehmerinnen mit einer Pflichtversi- cherung in der Krankenversicherung
- Selbstständige Frauen, die nach dem Gewerb- lichen Sozialversicherungsgesetz (GSVG) in der Krankenversicherung pflichtversichert sind und Bäuerinnen, die nach dem Bauern-So- zialver- sicherungsgesetz (BSVG) versichert sind, be- kommen während der „Schutzfrist“ eine Ersatz- arbeitskraft beigestellt oder unter bestimmten Voraussetzungen eine Geldleistung in der Höhe von 70,28 Euro (2025) pro Tag.

Bis Ende 2001 wurde die Karenzzeit mit dem Karenz- geld abgegolten. Das Karenzgeld war eine Versiche- rungsleistung, die Frauen und Männer nur dann er- hielten, wenn sie berufstätig waren.

Ab Anfang 2002 erfolgte mit der Einführung des Kin- derbetreuungsgeldes eine fundamentale Änderung. Das Kinderbetreuungsgeld wird unabhängig von einer vorhergehenden Beschäfti- gung bezahlt und wurde somit zu einer Familienleistung, die allen El- tern zugutekommt. Vo- raussetzung ist der Anspruch auf Familienbeihilfe, gemeinsamer Haushalt, aufrechter Aufenthaltstitel und der Lebensmittelpunkt in Ös- terreich.

Das Kinderbetreuungsgeld ist seit 2002 mehrmals re- formiert worden und wird entweder in der einkom- mensabhängigen oder pauschalen Form ausbezahlt. Es ist höchst kompliziert, vor al- lem in Verbindung mit der Karenz und deren Fristen. Eine ausführliche Beratung bereits während der Schwangerschaft ist an- zuzuraten.

Seit 2017 gibt es auch einen Partnerschaftsbonus, wenn die Karenz im Mindestausmaß von 60 : 40 von beiden Elternteilen geteilt wird. Ebenso gibt es den Familienzeitbonus, der Vätern ermöglicht, sich während der Schutzfrist der Mutter dem neugeborenen Kind zu widmen.

Familienbonus plus

Familienleistungen sind aber auch ein wichtiger Teil der Verteilungspolitik und hier besonders steuerrechtlich. So gibt es nicht nur die Familienbeihilfe, sondern auch seit 2020 den Familienzeitbonus plus.

Sie ist eine sehr umstrittene Leistung, besonders im Hinblick für Frauen und noch konkreter für Alleinerzieherinnen. Sie ist abhängig vom Einkommen und wird an den bzw. diejenige ausbezahlt, wo die höhere Steuerleistung erbracht wird. Eine weitere Voraussetzung ist der Bezug von Familienbeihilfe.

Beim Familienbonus plus reduziert sich die Steuerlast um 166,68 Euro monatlich (2.000 Euro pro Jahr) bis zum 18. Geburtstag des Kindes. Um ihn 2025 zu erhalten, muss ein steuerpflichtiges Einkommen von mindestens 2.300 Euro brutto bezogen werden. Der Familienbonus plus kann im Einvernehmen geteilt werden, allerdings nur ratsam, wenn beide diese steuerliche Untergrenze erreicht haben.

Das Problem ist, dass aufgrund der hohen Teilbeschäftigung von Frauen, dieser sehr oft nicht bezogen werden kann. Deshalb sind der Großteil der Beziehenden Männer aufgrund ihres Einkommens. Auch im Falle einer Trennung ist er sehr problematisch. Wird vom Vater Unterhalt bezahlt, so kann er den Familienbonus plus zu 90 % beziehen und damit den Unterhalt finanzieren. Das Geld kommt also nicht dem Kind zugute.

Kindermehrbetrag

Personen mit Kindern, die kein oder nur ein geringes Einkommen erzielen, erhalten unter bestimmten Voraussetzungen statt dem Familienbonus Plus einen Kindermehrbetrag.

Aktuell beträgt der Kindermehrbetrag 700 Euro jährlich pro Kind. Für die Jahre 2022 und 2023 beträgt der Kindermehrbetrag 550 Euro jährlich pro Kind.

Hier ist anzumerken, dass es besonders Frauen sind, die die Steuergrenze nicht erreichen und sich deshalb mit dem Kindermehrbetrag begnügen müssen. Es sind in erster Linie Alleinerzieherinnen, die damit nicht den gleichen Zugang haben.

Hier muss man schon kritisch anmerken, dass der Staat in der Verteilungspolitik auf Frauen vergessen hat.

Genderpolitischen Aspekt der Familienleistungen

Die Entwicklung der Familienleistungen in Österreich ist eng mit der gesellschaftlichen Wahrnehmung von Geschlechterrollen verknüpft:

In den ersten Jahrzehnten war die Familienpolitik stark auf die Rolle der Mutter als Hauptbetreuerin der Kinder ausgerichtet. Väter wurden nur selten in die Verantwortung für die Kinderbetreuung einbezogen.

Mit den Reformen in den letzten Jahrzehnten, vor allem seit den 1990er Jahren, wurden Maßnahmen zur Förderung der Gleichstellung von Männern und Frauen in der Kinderbetreuung ergriffen. Die Einführung von Modellen wie dem Partnerschaftsbonus und die stärkere Förderung von Väterkarenz sind Beispiele für diesen Wandel.

Eine weitere Wandlung hat sich auch beim Bezug der Familienbeihilfe bezogen. Wurde sie früher über die sogenannte Lohnsteuerkarte meist an den Vater ausbezahlt, so wird sie seit einigen Jahren automatisch an die Mutter ausbezahlt, unabhängig vom Familienstand.

Gendergerechte Steuerpolitik: Der Alleinerzieherabsetzbetrag und der Unterhaltsabsetzbetrag sind gezielt darauf ausgerichtet, alleinerziehende Eltern, häufig Mütter, finanziell zu unterstützen und ihre Steuerbelastung zu senken.

Flexibilität und Anerkennung der Väterbeteiligung: In den letzten Jahren wurde die Flexibilität bei der Karenzgestaltung zunehmend betont, und es gibt Bestrebungen, das traditionelle Modell zu hinterfragen, in dem nur Mütter die Hauptverantwortung für die Kinderbetreuung tragen.

Fazit der Familienleistungen

Die Familienleistungen in Österreich haben sich im Laufe der Jahrzehnte in Richtung einer stärkeren Gleichstellung der Geschlechter entwickelt, wobei der Fokus zunehmend auf der Vereinbarkeit von Beruf und Familie liegt.

Gleichzeitig bleibt die Gesellschaft in Bezug auf die Verteilung der Betreuungsarbeit zwischen den Geschlechtern gespalten, und die Politik reagiert auf diese Herausforderungen mit Reformen und neuen Modellen.

Trotz dieser Fortschritte gibt es weiterhin Raum für Verbesserungen, insbesondere in Bezug auf die Förderung der Väterbeteiligung und die stärkere Anerkennung der Elternarbeit von beiden Geschlechtern. Ein wichtiger Zukunftsaspekt wird die immer größere Anzahl der Ein-Eltern-Haushalte, also der Alleinerziehenden werden. Es sind überwiegend Frauen, die aus den unterschiedlichsten Gründen ihre Kinder alleine großziehen (müssen). Gerade diese Familien sind hoch armutsgefährdet, muss doch mit einem Einkommen eine ganze Familie erhalten werden; viele davon erhalten für ihre Kinder keinen Unterhalt, aus den unterschiedlichsten Gründen. Die neue Familienleistung Unterhaltsgarantie ist eine der zentralsten Formen auch der Frauenorganisationen, um Frauen- und Kinderarmut entgegenzutreten. Hier hat die neue Regierung in ihrem Programm mit einem Unterhaltssicherungsfonds einen wichtigen Schritt gesetzt.

Auch im Hinblick auf die eigenständige soziale Absicherung von Frauen in jedem Alter, wird es besonders wichtig sein, Familienleistungen so zu gestalten, damit in erster Linie Frauen der Zugang zur Berufstätigkeit ermöglicht wird. Der flächendeckende, ganztägige, kostenfreie Rechtsanspruch auf einen Kinderbe-

treuungsplatz wird eine der wichtigsten Investitionen kommender Generationen werden.

Der Staat ist hier in die Pflicht zu nehmen. Auch wenn die Kosten hoch erscheinen, so muss bedacht werden, dass damit mit der Stärkung der Kaufkraft, der Steuerleistung aber auch der eigenständigen sozialen Absicherung wichtige Beiträge und Gegenfinanzierungen geleistet werden. Besonders Alleinerzieherinnen würden dadurch stark profitieren.

Sie sehen also, Familienleistungen sind hochpolitisch. Familien zu fördern, Kindern die besten Bildungschancen zu gewährleisten, Armut zu vermeiden sind zentrale Aufgaben des Staates. Familienpolitik ist hochpolitisch und muss auch fortschrittlich gesehen werden. Schließlich handelt es sich dabei um die Förderung der Zukunft unserer Gesellschaft, unserer Kinder, die wir brauchen, um den Staat der Zukunft aufrecht zu erhalten.

Frauenpolitisch ist Familienpolitik als ein wichtiger Teil zu sehen, weil Betreuungsarbeit noch immer Frauensache ist und hier wird es notwendig sein, neben der Kinderbetreuung auch Pflegeeinrichtungen für nahe Angehörige zu schaffen, damit besonders Frauen nicht aus dem Arbeitsmarkt ausscheiden müssen. Frauenfeindlich sind immer wieder angelegte oder bestehende Modelle von Prämien, wenn auf einen Kinderbetreuungsplatz bewusst verzichtet wird. Diese Prämien sind leider Almosen und weder pensions- noch sozialrechtlich relevant und aus frauenpolitischer Sicht abzulehnen.

Aber auch für die derzeit immer geringer werdende Väterbeteiligung müssen Anreize und Lösungen gefunden werden, damit auch Männer Väter sein können und die Mütter auch bei ihren Chancen unterstützen.

Die Historie hat gezeigt, dass in Österreich sehr viel erreicht wurde seit dem Ende des zweiten Weltkrieges. Die Historie der Zukunft sollte auch so fortgeschrieben werden.

Fortschrittlich, gleichberechtigt und sozial gut abgesichert in unserem großartigen Österreich.



Klaudia Friebe

Klaudia Friebe erlernte den Beruf Bürokauffrau und begann 1981 ihre Beschäftigung in der gewerkschaftlichen Arbeitnehmer*innenvertretung. Seit diesem Zeitpunkt war sie immer in der Frauenorganisation in den verschiedensten Funktionen tätig. Frauenarbeit von Grund auf zu lernen und zu verstehen, ist eine Tätigkeit, die ihr nicht nur das Rüstzeug für ihre „feministische“ Laufbahn gegeben hat, sondern auch zu verstehen, wie der Erwerbsverlauf von Frauen ist, und mit welchen Herausforderungen sie tagtäglich zu kämpfen haben.

Im Juni 2018 wurde sie zur Vorsitzenden des Österreichischen Frauenringes gewählt. Wie umfangreich und vielfältig feministische Arbeit ist, hat ihr die Arbeit mit den Mitgliedsorganisationen, die unter dem Dach des Österreichischen Frauenringes vereint sind, gezeigt. Der Österreichische Frauenring arbeitet ehrenamtlich und ist die größte NGO im frauenpolitischen Bereich.

Der Österreichische Frauenring ist die größte Dachorganisation österreichischer Frauenvereine, Einrichtungen und Initiativen für Gleichstellung. Er wurde 1969 gegründet, mit dem Zweck, die Verwirklichung von Frauenrechten, die Förderung von Gleichstellungspolitik und Geschlechtergerechtigkeit in der Gesellschaft, die Vernetzung von institutionellen und autonomen Fraueneinrichtungen, Fraueninitiativen, Frauengruppen und Interessensvertretungen für Frauen, umzusetzen. Der Österreichische Frauenring ist unabhängig, überparteilich und überkonfessionell. Der Frauenring hat derzeit rund 60 Mitgliedsorganisationen aus allen Gesellschaftsschichten und ist österreichweit für Frauen tätig.



MAG.^A JUTTA MAILÄNDER

WER ZAHLT FÜR KINDER NACH DER TRENNUNG?

Wir haben am 1. Tag der Fachtagung ausführlich über die verschiedenen Formen der institutionellen Gewalt im Familienrecht gehört, insbesondere im Bereich Obsorge und Kontaktrecht. Doch auch im Unterhaltsrecht sehen sich vor allem Mütter finanzieller Gewalt ausgesetzt. Auch hier spielt die institutionelle Gewalt eine große Rolle, denn es gibt, wie wir später von der Rechtsanwältin Dr. Judith Kolb noch hören werden, nur wenige Gesetze zum Kindesunterhalt.

Ich habe mich damit beschäftigt, zu ergründen, wer für die Kinder nach der Trennung bezahlt. Dafür muss man sich erst einmal mit der Frage auseinandersetzen, wie viel Kinder überhaupt kosten. Zum ersten Mal in Österreich hab es dazu 1964 eine Studie.

Dabei wurde mit verschiedenen statistischen Methoden versucht, einen Durchschnittsbedarf von Kindern zu errechnen. Man ging dabei von der damaligen „Normfamilie“ aus: Vater, Mutter und zwei Kinder. Die Frage, wie sich die Kosten verändern, wenn sich die Familienform ändert, also zum Beispiel, ob ein Kind in bei einer Alleinerzieherin andere Kosten verursacht, stellte man sich damals nicht. In Österreich wurde jahrzehntelang auf diese Studie referenziert, wenn man von Kinderkosten sprach. Es gibt dann auch noch eine andere Methode, um die Kinderkosten zu errechnen: Die Referenzbudgets, die zum Beispiel auch von der Schuldnerberatung herangezogen werden. Bei dieser Methode geht man in einigen Bereichen von anderen Kosten bei Kindern von Alleinerzieher*innen aus. Der größte Teil der Kosten in Ein-Eltern-Haushalten, die sich im Vergleich zu Paarhaushalten mit Kindern deutlich unterscheiden, wird beim Referenzbudget nicht beachtet. Das betrifft hauptsächlich die Kosten für Wohnen, weil der Wohnbedarf ähnlich bleibt, wenn ein Elternteil auszieht. Hier wird bei den Referenzbudgets davon ausgegangen, dass ein*e Alleinerzieher*in mit einem Kind den gleichen Wohnbedarf wie ein Paar ohne Kinder hat. Tatsächlich benötigt eine Familie mit Kindern aber auch ein Kinderzimmer, was bei Paaren ohne Kinder nicht der Fall ist.

Gerichte arbeiten mit einer anderen Methode. Eine Gruppe von Richter*innen aus verschiedenen Bundesländern hat beschlossen, jährlich den sogenannten „Regelbedarf“ festzusetzen. Der Regelbedarf

wird von den Richter*innen als Durchschnittsbedarf bezeichnet, obwohl er willkürlich und ohne jegliche wissenschaftliche Basis festgesetzt wird.

In der Praxis soll er eine Orientierungshilfe für Richter*innen und die Kinder- und Jugendhilfe bieten, wenn es darum geht, die Obergrenze für den Kindesunterhalt festzusetzen. Kinder sollen so davor geschützt werden, zu viel Unterhalt zu bekommen, weil dies nach Ansicht der Richter*innen pädagogisch schädlich wäre. In verschiedenen Entscheidungen des Obersten Gerichtshof lässt sich nachlesen, dass befürchtet wird, Kinder hätten keinen Leistungsanreiz, wenn sie viel Kindesunterhalt bekommen würden. Wobei ich mich frage, wie das während der Schulzeit möglich sein soll? Auch liegt die Obergrenze für den Kindesunterhalt für 6- bis 9-jährige Kinder unter den valorisierten Kinderkosten, die in der Kinderkostenanalyse 2021 der Statistik Austria berechnet wurden. Zu dieser kommen wir gleich. Das heißt, Kinder im Volksschulalter dürfen nicht einmal so viel bekommen, dass Bedürfnisse auf einem durchschnittlichen Niveau gedeckt sind.

Ich habe mir aber noch einmal angeschaut, woher diese Behauptung kommt, dass es pädagogisch schädlich wäre, wenn Kinder mehr Kindesunterhalt bekommen würden. Der Oberste Gerichtshof führt hier als Referenz vor allem das Buch „Unterhaltsrecht“ von Schwimann als Quelle an. Darin konnte ich aber leider auch nur Referenzen auf andere Entscheidungen des Obersten Gerichtshofs finden. Die erste Entscheidung, die ich finden konnte, die von einer „pädagogisch schädlichen Überalimentierung“ spricht, stammt aus dem Jahr 2001. Zuvor wurde zwar schon von Überalimentierung gesprochen, aber den Aspekt der Pädagogik konnte ich erst ab 2001 finden. In dem Verfahren ging es damals vermutlich um ein etwa einjähriges Kind, dessen Vater fürchtete, die Kindesmutter würde sich am Kindesunterhalt bereichern. Auch hier drehen sich die Referenzen im Kreis. Der Ursprung dieses Gedankens, dass ein Kind Schaden nehmen könnte, wenn für die Deckung seiner Bedürfnisse mehr Geld zur Verfügung steht, lässt sich für mich nicht eruieren. Wissenschaftlich belegt wurde diese Idee durch den Obersten Gerichtshof jedenfalls nicht.

Aber zurück zum Regelbedarf, den Richter*innen als Durchschnittsbedarf festlegen. Der ist auch für den sogenannten Sonderbedarf, also Geldzahlungen für die Kinder, die über das übliche Maß hinaus gehen, wichtig. Nur, wenn weniger Unterhalt als dieser Regelbedarf bezahlt wird, dann wird in der Regel Sonderbedarf zugestanden. Das heißt, Unterhaltspflichtige müssen sich nur dann an Sonderkosten wie Nachhilfe oder einer Zahnsperre zur Hälfte beteiligen, wenn der Kindesunterhalt unter dieser Grenze liegt. Bei der Festlegung dieser Grenze bezogen sich Richter*innen bis 2021 auf die Kinderkostenanalyse aus dem Jahr 1964, die sie jedes Jahr anpassten.

2021 hat die Statistik Austria im Auftrag des Sozialministeriums, damals unter dem Sozial- und Gesundheitsminister Mückstein, erstmals eine Kinderkostenanalyse herausgegeben, die auch die Kosten von Kindern in Ein-Eltern-Haushalten erhob. Die Annahme war ein durchschnittliches Einkommen, es flossen dabei viele Berechnungen ein, etwa wurden zwei Konsumerhebungen miteinberechnet. Es wurde also erhoben, was Familien tatsächlich konsumieren. Aus meiner Sicht ist das der Goldstandard bei einer realistischen Einschätzung, wie viel Kinder Alleinerzieher*innen wirklich kosten.

Bei den Ergebnissen wurde deutlich, was Alleinerzieher*innen längst wussten: Kinder in Ein-Eltern-Haushalten kosten fast doppelt so viel wie Kinder in Paarfamilien. Auch hier wird wieder deutlich, dass die Wohnkosten die Hauptbelastung für Alleinerzieher*innen sind – sie machen den Löwenanteil der Kosten aus. Auch fehlende Skaleneffekte, wie etwa Ersparnisse, wenn man für mehr Menschen einkauft (Großpackungen) oder gleichzeitig kocht, fehlen in kleineren Familien. Die durchschnittlichen Kinderkosten für ein Kind in einer Ein-Eltern-Familie betragen, valorisiert mit der Inflationsrate, für 2025 1.115 EUR, für ein Kind in einer Paarfamilie 612 EUR im Schnitt.

Gut, nun wissen wir, wie viel Kinder kosten. Jetzt wollen wir wissen, wer eigentlich dafür bezahlt. Ich möchte hier gleich vorwegschicken, dass ich heute nur über die direkten Kosten sprechen möchte. Es gibt nämlich viele indirekte Kosten, wie zum Beispiel den Verdienstentgang, der sich dann auch in der Pen-

sion niederschlägt, aber auch den Karriereknick, der, meist eben Frauen durch Karenz und Elternteilzeit erleiden. Die Österreichische Akademie der Wissenschaften hat sich das gemeinsam mit Forscher*innen der Uni Wien 2022 angeschaut. Dabei haben sie festgestellt, dass Mütter Einkommenseinbußen nach der Geburt haben, während Väter mehr verdienen. Entweder, weil sie mehr Gehalt verhandeln, oder auch, weil sie dann Überstunden leisten. Das WIFO hat 2003 errechnet, wie viel Kinder bis zum 17. Lebensjahr Müttern durch Karriereknick und Verdienstentgang kosten. Valorisiert wären das heute 189.658 EUR bis 389.950 EUR, etwa der Gegenwert einer Eigentumswohnung. Dabei ist der Pensionsentgang noch gar nicht mit einberechnet.

Wer kommt nun aber für die direkten Kinderkosten, wie zum Beispiel Kleidung, Miete, Essen, Kinderbetreuung, Haushaltsenergie, Schulkosten wie Skikurse und so weiter auf? Im Gesetz steht wenig zum Thema Kindesunterhalt. Aus der damaligen Realität heraus gibt es einen wichtigen Paragraphen im ABGB, in dem es um den Kindesunterhalt geht. Darin steht, und ich zitiere:

§ 231 ABGB

(1) Die Eltern haben zur Deckung der ihren Lebensverhältnissen angemessenen Bedürfnisse des Kindes unter Berücksichtigung seiner Anlagen, Fähigkeiten, Neigungen und Entwicklungsmöglichkeiten nach ihren Kräften anteilig beizutragen.

(2) Der Elternteil, der den Haushalt führt, in dem er das Kind betreut, leistet dadurch seinen Beitrag. Darüber hinaus hat er zum Unterhalt des Kindes beizutragen, soweit der andere Elternteil zur vollen Deckung der Bedürfnisse des Kindes nicht imstande ist oder mehr leisten müsste, als es seinen eigenen Lebensverhältnissen angemessen wäre.

Der Elternteil, der den Haushalt führt, in dem er das Kind betreut, leistet dadurch seinen Beitrag. Das heißt, man ging davon aus, dass ein Elternteil die Betreuung sicherstellt, der andere für die Kosten aufkommt. Die gesamten Kinderkosten sollen aus meinem Verständnis heraus dadurch vom Geldunterhaltspflichtigen gedeckt werden.

Doch wie viel Kindesunterhalt bekommen die Kinder eigentlich?

Auch dazu gab es eine Studie 2021 von der Statistik Austria, die vom Sozialministerium beauftragt wurde. Das war die Unterhaltsbefragung. Dabei wurde erhoben, wie viel Unterhalt Kinder von Alleinerzieher*innen bekommen. Befragt wurden nur Frauen mit Kindern unter 18 Jahren, da die Anzahl der alleinerziehenden Väter sehr gering ist, und deshalb die Stichprobe und somit die Studienkosten um ein Vielfaches höher hätte sein müssen. Die Ergebnisse waren erschütternd: Nur etwa die Hälfte der Kinder bekam Unterhalt vom Vater, und das auch nur in geringem Ausmaß. Denn im Schnitt lag der Kindesunterhalt nur bei etwa 304 EUR, das war damals etwa ein Drittel der Kinderkosten. Die zweitgrößte Gruppe der Kinder waren die, die gar keine Zahlungen bekamen, also auch keine Halbwaisenrente oder Unterhaltsvorschuss. 36% der Kinder, also mehr als ein Drittel bekommt nichts. Nur 10% der Kinder bekommen Unterhaltsvorschuss, und nur etwa 4% bekommen Halbwaisenpension.

Die 36% der Kinder, die nichts bekommt, sind noch nicht gut erforscht. Die Unterhaltsbefragung hat ergeben, dass zum Beispiel nur etwa die Hälfte der Halbwaisenkinder Halbwaisenrente bezieht. Mehr als ein Viertel, nämlich 28% der Mütter von Kindern, die keinen Unterhalt und keinen Unterhaltsvorschuss bekamen, gaben an, dass sie nichts beantragen, um Unstimmigkeiten mit dem anderen Elternteil zu vermeiden. Das deutet stark auf Nachtrennungsgewalt hin.

Als ich diese Zahlen zum ersten Mal vor Augen sah, habe ich mich gesehen gefühlt. Denn, obwohl mein Fall immer als „Sonderfall“ abgestempelt wurde, hat sich gezeigt, dass sogar sehr viele Kinder keinen Unterhalt und keine Ersatzleistungen bekommen.

Durch meine Arbeit bei FEM.A und auch als langjährige Aktivistin und vielen Gesprächen mit Alleinerzieher*innen habe ich aber gute Einblicke in die Realität der Betroffenen.

Darunter war die Mutter, die mir erzählt hat, dass der Antrag auf Unterhaltsvorschuss abgelehnt wurde. Die

Begründung der Behörde war, dass aufgrund der unheilbaren Krebserkrankung des Kindesvaters, er war auf der Palliativstation, keine Aussicht darauf bestehen würde, dass er das Geld zurückzahlen könne.

Dann war da die Witwe, die Halbwaisenpension beantragen wollte. Der verstorbene Vater des Kindes konnte vor seinem Tod leider nicht genügend Versicherungsjahre in Österreich sammeln, damit sein Kind nach seinem plötzlichen Tod versorgt wäre. Das Kleinkind muss, bis es auf eigenen Beinen steht, von der Mutter allein versorgt werden.

Oder die Mutter, die eine Traumbeziehung führte, selbst nach der Trennung war der Papa ein super Vater. Bis die neue Liebe für ihn kam, und alles änderte sich. Er wollte nun kaum mehr Kindesunterhalt zahlen, die Kinder störten die neue Partnerin. Er drohte der Mutter: Wenn Du wegen des Kindesunterhalts vor Gericht ziehst, dann hol ich die Kinder gar nicht mehr. Er wusste, dass er nicht gezwungen werden kann, sich um die Kinder zu kümmern. Während für erhöhte Betreuung in der Regel Abzüge vom Kindesunterhalt geltend gemacht werden können, kann kein höherer Kindesunterhalt verlangt werden, wenn der Vater die Kinder gar nicht oder kaum betreut. Insbesondere die Ferienzeiten müssen dann von der Mutter ohne weitere finanzielle Mittel aus ihrer eigenen Tasche abgedeckt werden. Die Kinder leiden dann doppelt: Einmal unter der Abwesenheit des Vaters, und einmal, weil die Mutter nun noch weniger Geld für sie zur Verfügung hat, weil sie zum Beispiel extra Kinderbetreuung bezahlen muss, damit sie berufstätig sein kann.

Und die Mama, die ihre beiden Kinder allein durchbringt. Als ich sie gefragt habe, ob sie nicht Unterhaltsvorschuss beantragen will, hat sie mich beschämt angeschaut hat und gesagt hat: „Ich traue mich nicht, zur Kinder- und Jugendhilfe zu gehen wegen dem Unterhalt. Sonst fängt das wieder an.“ Was sie damit meint, habe ich sie gefragt. Sie war lange still, dann hat sie leise gesagt: „Da war Gewalt. Ich habe Angst, wenn ich da jetzt was mach, dann zuckt er vielleicht aus, vielleicht vor den Kindern.“

Und mein eigener Fall. Ich wollte genau das machen, was jungen Leuten geraten wird, um ihren Lebenslauf aufzuwerten: Berufserfahrung im Ausland und Sprachkenntnisse sammeln. Doch eine Elternschaft ist grenzübergreifend nicht durchwegs vorgesehen. So fehlt es immer noch an Abkommen mit vielen Ländern, die es möglich machen würden, Kindesunterhalt aus dem Ausland zu vollstrecken. Das heißt für mich und viele Mütter in Österreich: Es gibt keinen Kindesunterhalt, außer er wird freiwillig bezahlt, und Unterhaltsvorschuss gibt es auch nicht, weil der im Inland vollstreckbar sein muss.

Wir sehen also, Väter beteiligen sich in der Realität nur wenig an den Kinderkosten. Doch wie schaut es mit dem Staat aus? Auch dazu gab es 2021 eine Studie des WIFO: damals bezogen Paarfamilien pro Monat und Kind etwa 328 EUR an staatlichen Familienleistungen. Alleinerzieher*innen nur 321 EUR, hauptsächlich, weil sie den Familienbonus nicht in gleichem Ausmaß geltend machen konnten. Der Unterschied: Aufgrund der unterschiedlichen Kinderkosten deckten die staatlichen Familienleistungen damals bei Paarfamilien etwa zwei Drittel der Kinderkosten ab, bei Alleinerzieher*innen etwa ein Drittel.

Was noch hinzukommt: Wer Unterhalt zahlt, der bekommt staatliche Subventionen dafür. Einerseits kann man den Unterhaltsabsetzbetrag geltend machen, das sind heuer für monatlich 37 Euro für das erste Kind, 55 Euro für das zweite Kind und jeweils 73 EUR für jedes weitere Kind. Außerdem kann man zumindest den halben Familienbonus geltend machen. Wenn wir von einem durchschnittlichen Unterhalt von 389 EUR ausgehen, das wäre der valorisierte Durchschnittswert von 2021, dann heißt das, dass 120 EUR, also 30 % vom Staat kommen. Nur 270 EUR kommen tatsächlich vom Unterhaltspflichtigen. Kann der andere Elternteil die Hälfte des Familienbonus nicht geltend machen, dann kommen überhaupt nur mehr 185 EUR vom Unterhaltspflichtigen, also weniger als die Hälfte seiner Unterhaltspflicht.

Wenn also ein Kind Unterhalt vom Vater bekommt, das ist eben bei der Hälfte der Kinder der Fall, dann sind im Schnitt, bei einer Teilung vom Familienbonus, nicht einmal ein Viertel der Kosten vom Vater

gedeckt, 46 % übernimmt der Staat teils beim Vater, teils bei der Mutter, und ein 30% muss die Mutter selbst tragen, obwohl sie ihren Beitrag eigentlich schon durch die Betreuung leistet.

Bei den Kindern, die Unterhaltsvorschuss bekommen, das ist ohnehin nur jedes Kind, schaut es noch schlimmer aus: Hier muss die Mutter für 36% der Kinderkosten aufkommen.

Bei den Kindern, die nichts bekommen, das ist mehr als ein Drittel der Kinder, muss sie fast zwei Drittel der Kosten tragen. Wir erinnern uns: Paarfamilien müssen nur ein Drittel der Kosten selbst berappen.

Jetzt werden viele sagen: Ja, so viel Geld habe ich auf für mein Kind nicht zur Verfügung. Man muss sich einerseits erinnern, dass darin ja auch die anteiligen Kosten für Miete stecken. Andererseits muss man sagen: Natürlich haben die meisten Alleinerzieher*innen nicht diese Summen an Geld. Das heißt in der Realität: Sie müssen den Fehlbetrag durch Verzicht wettmachen. Verzicht an sich selbst, das heißt Frauenarmut. Die Folgen sind fatal, auch für die Gesundheit. Und Verzicht bei den Kindern. Das heißt oft fehlende Teilhabe und Ausgrenzung. Wir hören später noch von Frau Dr. Culen, was Kinderarmut mit Kindern macht. Die OECD hat im Auftrag vom Sozialministerium vorletztes Jahr ausgerechnet, dass Kinderarmut Österreich etwa 17,2 Milliarden EURO pro Jahr kostet, das sind etwa 3,6 % des BIP. Kinderarmut ist also ein hohes Verlustgeschäft für den Staat. Es würde sich lohnen, zu investieren, insbesondere in die Kinder von Alleinerzieher*innen. Denn etwa die Hälfte der Alleinerzieher*innen und ihre Kinder sind armuts- oder ausgrenzungsgefährdet. Wobei die Armutsgefährdungsgrenze, die zur Berechnung verwendet wird, bei Alleinerzieher*innen deutlich unterschätzt wird. Denn in der Kinderkostenanalyse wurden die Äquivalenzzahlen, die auch als Konsumeinheiten bei der Berechnung der Geldarmut verwendet werden, für Alleinerzieher*innen in Österreich berechnet. Es hat sich gezeigt, dass diese Zahlen für Kinder in Paarhaushalten in Wahrheit weit niedriger liegen. In Ein-Eltern-Haushalten liegen die Zahlen weit höher.

Weil die Armutsgefährdungsgrenze oft als Grenze für den Zugang zu finanziellen Beihilfen und Sachleistungen durch Hilfsorganisationen und den Staat genommen wird, haben dadurch Alleinerzieher*innen, die tatsächlich von Armut betroffen sind, keinen Zugang.

Das bringt mich schon zu meinem Abschluss, nämlich der Frage, was getan werden kann, um die Kinderarmut bei Kindern von Alleinerzieher*innen zu bekämpfen.

Mein erster Ansatz wäre, endlich ein Unterhaltsgesetz zu schaffen. Es muss einen demokratischen Diskurs darüber geben, was fair ist, wer die Kosten für Kinder von Alleinerzieher*innen tragen muss. Denn wenn die Kosten nicht gedeckt sind, leiden die Kinder. Das trifft auch insbesondere auf jene Kinder zu, bei denen beide Eltern nach der Trennung es betreuen. Denn diese Modelle der Betreuung sind noch teurer. Das Kind braucht in beiden Haushalten Ausstattung, Wohnraum etc. Wer soll diese teuren Betreuungsformen bezahlen, und wie kann man Teilzeitarbeit von Kindern verhindern?

Außerdem muss auch der Staat mehr Verantwortung übernehmen. Schließlich sind es hauptsächlich Mütter, die sich um die Kinder kümmern, mehr als 90% der Ein-Eltern-Haushalte mit Kindern unter 15 Jahren werden von Müttern geführt. Es sind die Frauen, die Karriereknick, Gehaltseinbußen und Altersarmut hinnehmen, um die neue Generation zu erziehen. Sie haben aber nichts davon, denn die Pensionsbeiträge, die unsere Kinder leisten werden, kommen hauptsächlich Männern zugute.

Wie kann sich der Staat also einbringen?

Das wichtigste Instrument ist die Unterhaltsgarantie, die endlich auch im Regierungsprogramm steht und ab 2026 eingeführt werden soll. Dabei ist es besonders wichtig, dass auch Alleinerzieher*innen Kindesunterhalt bekommen werden, die nicht unter der Armutsgefährdungsgrenze leben, denn wir haben ja schon gesehen, dass sie die Armut weit unterschätzt. Aus meiner Sicht müssen alle Alleinerzieher*innen, unab-

hängig von ihrem Einkommen oder mit einer hohen Einkommensgrenze bezugsberechtigt sein, denn viele von uns arbeiten sich kaputt, mit schlimmen Gesundheitsfolgen. Auch die Höhe der Unterhaltsgarantie muss so sein, dass sie insgesamt die gesamten Kinderkosten deckt. Sie haben einen Folder auf ihren Tisch bekommen, wir freuen uns, wenn Sie unser Anliegen tatkräftig unterstützen!

Ich wurde auch oft gefragt, wie man denn die Lücken im Unterhaltsvorschuss schließen könne. Der Gedanke des Unterhaltsvorschuss war gut. Doch schon ein Jahr nach der Einführung 1977 unter dem damaligen Justizminister Christian Broda unter Bruno Kreisky war klar, dass nur wenige Kinder Anspruch haben. Schon damals, 1978, hat Christian Broda gesagt, dass es eine Sozialleistung für die Kinder braucht, die keinen Unterhaltsvorschuss bekommen, denn die Voraussetzungen, um Unterhaltsvorschuss zu bekommen, sind hoch. Aus meiner Sicht ist der Unterhaltsvorschuss nicht zu retten, denn er zielt nur auf die Leistungsfähigkeit des Unterhaltspflichtigen ab und wird auch an dieser bemessen. Es geht also nicht um den Bedarf des Kindes. Der Unterhaltsvorschuss kann aus meiner Sicht so bleiben, wie er ist, denn auch die Unterhaltspflichtigen müssen in die Pflicht genommen werden. Er ist aber kein Instrument, um die Kinderarmut zu bekämpfen, das haben wir gesehen, denn nur eines von fünf Kindern, das keinen Unterhalt bezieht, bekommt Unterhaltsvorschuss.

Ein weiteres wichtiges Instrument kann die Kindergrundsicherung sein, die wir als Verein ebenfalls unterstützen. Sie kann ein zusätzliches Mittel für Alleinerzieher*innen sein, wenn die Unterhaltsgarantie nicht reichen sollte.

Was ich allen gerne mitgeben will: Alleinerzieher*innen werden in Österreich überbelastet. Wir werden in der Gesellschaft wenig gehört, obwohl wir so viel beitragen. Es ist an der Zeit, dass die Gesellschaft, der Staat endlich Verantwortung übernimmt, Gesetze schafft und Hilfe leistet, damit Kinder im Fall einer Trennung nicht in die Armut stürzen!

Quellen und weiterführende Literatur:

- Kinderkostenanalyse 2021, Statistik Austria: https://statistik.gv.at/fileadmin/pages/339/Kinderkostenanalyse_2021_MethodischeLangfassung.pdf
- Kinderkosten und monetäre Familienleistungen im Vergleich, BMSGPK: <https://www.sozialministerium.at/dam/jcr:dd4bd97e-5833-4474-a35a-5a784d849a13/Synthesepapier%20Kinderkosten%20und%20Familienleistungen%20im%20Vergleich.pdf>
- Monetäre Familienleistungen für unterschiedliche Haushaltskonstellationen 2021, Marian Fink, Silvia Rocha-Ak, BMSGPK: https://www.sozialministerium.at/dam/jcr:39db9ef9-1f15-44c3-859b-7bce2f821d97/Familienleistungen_Haushaltskonstellationen_WIFO_Endbericht.pdf
- Unterhaltsbefragung 2021, Statistik Austria: https://www.statistik.at/fileadmin/publications/Ergebnisbericht_Unterhaltsbefragung.pdf
- Direkte und indirekte Kinderkosten in Österreich, Alois Guger, WIFO: https://www.wifo.ac.at/jart/prj3/wifo/resources/person_dokument/person_dokument.jart?publikationsid=24553&mime_type=application/pdf
- Kinder als Karriereknick für Frauen in Österreich, Österreichische Akademie der Wissenschaften: <https://www.oeaw.ac.at/news/kinder-als-karriereknick-fuer-frauen-in-oesterreich>
- The Subjective Cost of Young Children: A European Comparison; Sonja Spitzer, Angela Greulich, Bernhard Hammer: <https://link.springer.com/article/10.1007/s11205-022-02942-5>
- Falsche Armutsgefährdungsgrenze drängt Alleinerzieherinnen und ihre Kinder weiter in die Ausgrenzung: <https://verein-fema.at/falsche-armutsgefahrdungsgrenze-draengt-alleinerzieherinnen-und-ihre-kinder-weiter-in-die-ausgrenzung/>
- Frauen im Spannungsfeld zwischen Mutterschaft und Erwerbstätigkeit, Hedwig Lutz: <https://www.wifo.ac.at/publication/103449/>
- Wie viel kostet ein Kind? <https://verein-fema.at/wie-viel-kostet-ein-kind/>



Jutta Mailänder

Mag.^a Jutta Mailänder ist Wirtschaftswissenschaftlerin und hat Erfahrung im Social Media Management, Projektmanagement und Fundraising. Sie setzt sich bei FEM.A mit der strukturellen Diskriminierung von Alleinerzieher*innen auseinander und macht auf strukturelle Ungerechtigkeiten aufmerksam. Zur Aktivistin wurde sie, weil sie die Diskriminierung am eigenen Leib verspürt. Deshalb hat sie sich mit anderen Alleinerzieher*innen zusammengeschlossen.



DR.^{IN} JUDITH KOLB

**KINDESUNTERHALT
ZWISCHEN BEDARF UND
LEISTUNGSFÄHIGKEIT**

WARUM DIE DERZEITIGEN UNTERHALTSGESETZE FÜR KINDESARMUT VERANTWORTLICH SIND

Beim Kindesunterhaltsanspruch nach § 231 ABGB handelt es sich um einen gesetzlichen Unterhaltsanspruch. § 231 ABGB spricht beim Kindesunterhalt lediglich davon, dass die Eltern zur Deckung der ihren Lebensverhältnissen angemessenen Bedürfnissen des Kindes nach ihren Kräften anteilig beizutragen haben.

Gemäß § 232 ABGB leistet der Elternteil, der das Kind betreut dadurch seinen Unterhaltsbeitrag, während der andere Elternteil, mit dem das Kind nicht im gemeinsamen Haushalt lebt, geldunterhaltspflichtig ist.

Kinderbetreuung im eigenen Haushalt wird also vom Gesetz grundsätzlich als voller Unterhaltsbeitrag des betreuenden Elternteil gewertet und der Leistung von Geldunterhalt gleichgestellt.

Bei aufrechter Haushaltsgemeinschaft besteht ein Naturalunterhaltsanspruch des Kindes, die Eltern müssen die zur Befriedigung der angemessenen Kinderbedürfnisse notwendigen Fach- und Dienstleistungen ihrer Leistungsfähigkeit entsprechen anteilig erbringen. Der österreichische Gesetzgeber geht vom Heim erster Ordnung aus, es ist gesetzlich das Residenzmodell normiert.

Das Unterhaltsrecht ist Teil des Familienrechtes, es ist aber ein Anspruch auf eine Leistung, wodurch der Unterhaltsanspruch bereits obligatorischen Charakter aufweist. Ein Unterschied ist, dass im Unterhaltsrecht der Anspruch selbst bereits mit der Leistungsfähigkeit des Unterhaltsverpflichteten beschränkt ist.

Durch das KindRÄG 2013 kam es zwar zu einer Umnummerierung der gesetzlichen Bestimmungen, nunmehr der § 231 ABGB, inhaltlich wurde aber die Rechtslage nicht tangiert. Auch das KindRÄG 2001 führte zu keiner Veränderung des Unterhaltsrechtes des Kindes, ermöglichte aber den Eltern erstmals eine gemeinsame Obsorge festzulegen.

Aufgrund der Zusammenreihung unbestimmter Gesetzesbegriffe im § 231 ABGB kam es in den letzten 30 Jahren zu einer kaum mehr überblickbaren Fülle an Rechtsprechungen.

Die ständige Rechtsprechung leitet seit jeher zwei wesentliche Komponenten für die Unterhaltsbemessung des Kindes ab:

1. Einerseits die Bedürfnisse des Kindes, welche sich klar aus dem Gesetzeswortlaut ergeben, und die
2. andererseits die Leistungsfähigkeit nach ihren Kräften, in welchem Verhältnis die Eltern zur Bedarfsdeckung des Kindes beizutragen haben (dadurch ableitend auch den Anspannungsgrundsatz).

Der Begriff des Unterhaltsbedarfes ist vom Begriff des Unterhaltsanspruches zu unterscheiden. Der Unterhaltsanspruch ist das Ergebnis, der Unterhaltsbedarf lediglich eine der beiden wesentlichen Komponenten zur Bestimmung des Unterhaltsanspruches.

Die Rechtsprechung nahm im Hinblick auf die Interpretation des Begriffes „Bedarf“ vorwiegend Bezug auf die Bestimmung des § 672 ABGB (sogenanntes Unterhaltsvermächtnis), wonach der Bedarf des Kindes, Nahrung, Kleidung, Unterricht und Erziehung, sowie darüber hinaus weitere Bedürfnisse wie kulturelle oder sportliche Aktivitäten, Freizeitgestaltung, sowie Urlaub umfasst.

§ 672 ABGB stellt diesbezüglich lediglich eine Auslegungshilfe dar. Beide Eltern haben gemäß § 231 ABGB ihrer Leistungsfähigkeit entsprechend anteilig für den Kindesunterhalt zu sorgen. In der Praxis werden die Lebensverhältnisse häufig gleichgesetzt mit der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit.

Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Eltern steht damit neben dem Bedarf des Kindes die für die Praxis relevanteste Komponente für die Bemessung des Kindesunterhaltes dar. Sie bemisst sich primär nach dem Einkommen, subsidiär nach dem Vermögensstand.

Zusammenfassung:

Die wesentlichsten Komponenten für die Bemessung des Kindesunterhaltes stellen der Bedarf des Kindes

und die Leistungsfähigkeit der Eltern dar. Der Unterhalt kann entweder natural oder in Geldunterhalt geleistet werden, Anspruchsberechtigter ist das Kind. Unterhaltsverpflichtet sind beide Eltern gleichteilig nach ihren Kräften.

Wie wird der Bedarf erhoben?

Der konkrete Bedarf des Kindes wird nicht aus einzelnen Kostenfaktoren abgeleitet, sondern nach einem Prozentsatz des Einkommens des Geldunterhaltspflichtigen berechnet, um das Kind an dessen Lebensstandard teilhaben zu lassen.

Die Prozentwertmethode (so der OGH) soll gewährleisten, dass der Unterhaltsberechtigte an den Lebensverhältnissen des Unterhaltspflichtigen angemessen teilhaben kann, weshalb dies ein geeignetes Mittel zur Gleichbehandlung ähnlicher Fälle sei.

Bei Durchschnittsverhältnissen werden daher aus Praktikabilitäts- und Gleichbehandlungsgründen pauschalierte, nach Altersstufen, gegliederte und nach Prozenten des Unterhaltsberechtigten festgesetzte Unterhaltsbeträge zugesprochen und dabei weitere Unterhaltspflichten durch Abzüge von Prozentpunkten berücksichtigt (Zwischen 16 % und 22 % je nach Alterssprung).

Zur historischen Entwicklung der Prozentwertmethode:

Ihren Ursprung hat die Prozentwertmethode in der sogenannten „Wienerformel“ welche in ihrer Handhabung grundsätzlich ident zur heutigen Spruchpraxis war. In der Formel kam aber keine Altersstaffelung vor.

Die Bemessungsgrundlage war damals wie heute das Nettoeinkommen des zu Geldunterhalt verpflichteten Elternteiles.

Die „Wienerformel“ sah einen Unterhalt in Höhe von 15% des Nettoeinkommens des Unterhaltspflichtigen vor, wobei weitere Sorgepflichten berücksichtigt wurden, aber nicht nach Alter des Kindes, weshalb dies einen wesentlichen Kritikpunkt darstellte.

Bei der reinen Prozentjudikatur wurden, mangels einer Altersstaffelung, nicht die Bedürfnisse des Kindes berücksichtigt. Die Intention der Prozentwertmethode war die Leistungsfähigkeit des Unterhaltspflichtigen in den Vordergrund zu stellen.

Im Gegensatz zu den Regelbedarfssätzen handelt es sich bei der Prozentwertmethode nicht um eine vom Gericht herausgegebene Tabelle, sondern um eine Rechtsprechungslinie die sich im Laufe der Zeit entwickelte. Im Laufe der 70iger Jahre des 20. Jahrhunderts entwickelte sich in der Rechtsprechung, insbesondere im Senat 43 des LGZ Wiens, gewisse Prozentsätze, gestaffelt nach den Altersstufen. Zu hinterfragen ist, dass der letzte Prozentsprung von 22% ab Vollendung des 15ten Lebensjahres ist, studierende Kinder aber einen viel höheren Bedarf haben.

Vorteil der Prozentwertmethode sei, sie ist ohne großen Aufwand durchführbar, vorhersehbar und rechtssicher. Weitzenböck in der Literatur kritisiert die Prozentwertmethode, sie würde zu wenig den Bedarf des Kindes berücksichtigen. Nach Ansicht von Knell unterscheidet die Prozentwertmethode nicht ausreichend zwischen dem Unterhaltsbedarf eines Kindes und dem konkreten Unterhaltsanspruch, sondern vermischt diese Begriffe.

Vereinfacht gesagt würde man mit dieser Methode nur das Endergebnis, also den Unterhaltsanspruch des Kindes bemessen, und somit den Bedarf des Kindes keine Beachtung schenken. Gegenargument ist, dass diese Methode sowohl die Leistungsfähigkeit, als auch die Bedürfnisse des Kindes aufgrund der Altersstaffelung berücksichtigt. Das Landesgericht St. Pölten ist der Ansicht, dass das Vorgehen nach der Prozentwertmethode besonders gut verdienende Unterhaltspflichtige privilegieren.

Dies deshalb, weil nach der Diktion des Gerichtes „dass sich aus der Kinderkostenanalyse ergebende prozentuelle Ansteigen der Ausgaben der Kinder, bei entsprechend hohem Haushaltsausgabenrahmen nicht Berücksichtigung findet“ (LG St. Pölten, 37R89/02s)

Das LG St. Pölten geht hier wohl von einer Prämisse aus, mit der Prozentwertmethode das Endergebnis und nicht die maximale Belastung des Unterhaltsverpflichteten ermitteln zu können. Das Gericht meint, dass die Ausgaben für Kinder überproportional im Vergleich zu den wachsenden Haushaltsausgaben steigen. Die Frage stellte sich für das Gericht aber im Zusammenhang mit dem Unterhaltsstopp.

Der OGH – interessanterweise – vertrat in einer etwas abweichenden Rechtsprechungslinie die Auffassung, dass bei der Prozentsatzmethode vermehrt die Gefahr einer Unteralimentierung bestehe, wenn keine weiteren Unterhaltspflichten bestehen würden.

Hierbei sei lediglich auf die Bedürfnisse des Kindes abzustellen, womit nur der Regelbedarfssatz zugeprochen wird.

Diese Rsp-Linie ist aus mehreren Gründen abzulehnen: Wie bereits oben dargestellt, ist einerseits jegliche Heranziehung der Regelbedarfssätze fragwürdig, weil sie realitätsfremd sind

und somit die tatsächlichen Bedürfnisse der Kinder nicht abbilden können. Außerdem sind die Regelbedarfssätze tendenziell zu niedrig, wodurch man bei Anwendung dieser eher von einer Unteralimentierung (und nicht bei Anwendung der PWMethode) sprechen kann. Bei den Regelbedarfssätzen werden nicht die Lebensverhältnisse Eltern berücksichtigt, welche allerdings bei der Bemessung des Unterhalts nach dem Wortlaut des § 231 Abs 1 ABGB maßgeblich sind.

Neuhauser ist der Ansicht, dass die finanziellen Aufwendungen für Kinder in den letzten Jahren erheblich gestiegen sind, Freizeitgestaltung, Mobiltelefon, wobei der OGH seit Jahren gewisse Aufwendungen wie Schullandwochen, Schulsprachwochen und dergleichen, mangels Außergewöhnlichkeit, nicht als Sonderbedarf anerkennt. Dadurch diese nicht Berücksichtigung als Sonderbedarf finden, damit in der Konsequenz der Unterhaltsanspruch der Kinder zu niedrig bemessen sei, müsse man die Unterhaltsansprüche nach der Prozentwertmethode dementsprechend erhöhen.

Mit der Entscheidung 4 Ob 150/19s vom 11.12.2019 nahm der OGH die Einführung des Familienbonus plus zum Anlass die Unterhaltsberechnung neu aufzustellen. Die Intention war, die steuerliche Begünstigung des Familienbonus plus in die Unterhaltsberechnung einfließen zu lassen und auch eine Vereinfachung in der Berechnung vorzunehmen. Es erfolgte eine sogenannte Neutralisierung, indem zum einen der Bezug der Familienbeihilfe und zum anderen auch der Bezug des Familienbonus plus unberücksichtigt bleiben und der Geldunterhalt, nach der Prozentwertmethode, basierend auf dem Nettoeinkommen des Unterhaltsverpflichteten, berechnet wird.

Bedarfsorientiertheit versus Leistungsfähigkeit:

Der OGH konstatiert, dass das Ausmaß des Unterhaltsbedarfes entsprechend den Lebensverhältnissen der Eltern und den Anlagen, den Fähigkeiten, Neigungen und Entwicklungsmöglichkeiten des Kindes anzunehmen ist (5 Ob 2257/96i). Der Unterhaltsbemessung sei also stets auf den konkreten Bedarf des Unterhaltsberechtigten und nicht auf den theoretischen Bedarf einer Personengruppe abzustellen. Ein Anhaltspunkt dafür, nach welchen Kriterien der Beitrag der Eltern zu ermitteln ist, gibt das Gesetz durch die Verknüpfung der Bedürfnisse des Kindes mit den Lebensverhältnissen der Eltern, sowie deren Verpflichtung zum Unterhalt nach ihren Kräften beizutragen.

Die Lebensverhältnisse des Unterhaltspflichtigen bestimmen sich nach seinem Stand, Vermögen, Einkommen, seinen familiären Verhältnissen, seinen gesetzlichen Sorgepflichten. Der Unterhaltsbedarf besteht aus einem Allgemein- oder einem Regelbedarf, den grundsätzlich bei jedem Kind vorhandenen Bedarfsgruppen wie etwas Nahrung, Wohnung, Freizeitgestaltung, Betreuung und den Sonder- und Individualbedarf, den ein Kind aufgrund spezifischer und außergewöhnlicher Umstände zusätzlich hat und der sich aus der Berücksichtigung rechtfertigt, beim Regelbedarf bewusst außeracht gelassener Umstände, ergibt.

Die ältere Rechtsprechung verwendete zur Ermittlung des Allgemeinbedarfs, Regelbedarfssätze die durch Valorisierung der Verbrauchsausgaben für Kinder aus dem Jahr 1964 berechnet und regelmäßig veröffentlicht werden.

Basierend auf der Kinderkostenanalyse des Sozialministeriums 2021 wurde die Durchschnittsbedarfssätze noch einmal aktualisiert. Diese Regelbedarfssätze sind aber für die Unterhaltsbedarfsermittlung eines Kindes ungeeignet:

Einerseits zielte schon die damalige Erhebung nicht auf die Ermittlung von allgemeinen Durchschnittswerten des Kindesbedarfes ab und war darüber hinaus nicht repräsentativ, andererseits sind die Zahlen trotz Aufwertung veraltet. Die Bemessung des Geldunterhaltes basiert daher heute im Wesentlichen auf der Prozentwertmethode, während des Regelbedarfssätzen nur noch vereinzelt und als Kontrollgröße eine gewisse Bedeutung zukommt.

Sonderbedarf hat Ausnahmecharakter und bedarf einer besonderen Rechtfertigung durch in der Person des Kindes liegenden Gründen. Er ist nur bei einem sogenannten Deckungsmangel zu berücksichtigen, wenn also weder vom allgemeinen Bedarf, noch von dritter Seite, wie Pflegegeld, abgedeckt wird. Damit ist der Sonderbedarf nur insoweit zu ersetzen, als die Aufwendungen höher sind, als die Differenz zwischen Regelbedarf und zuerkanntem Unterhalt.

Die Leistungsfähigkeit der Eltern bemisst sich grundsätzlich nach ihrem Einkommen. Die Leistungsfähigkeit eines selbstständigen erwerbstätigen Unterhaltsschuldners ist danach zu messen, wie ein pflichtbewusster Familienvater in der konkreten Lage des Unterhaltspflichtigen die diesem zur Erziehung von Einkommen zur Verfügung stehenden Mittel an Arbeitskraft und Vermögen in vernünftiger Weise einsetzen würde. Subsidiär haben sie aber auch ihren Vermögensstamm heranzuziehen, wenn es zumutbar ist. Schöpfen die Eltern ihre Leistungsfähigkeit nicht aus, so sind sie auf das anzuspannen, was sie nach ihren Kräften verdienen könnten. Der sogenannte Anspannungsgrundsatz erfordert aber eine Vorwerfbarkeit des Verhaltens des Unterhaltspflichtigen, als

dessen Kenntnis von der Unterhaltspflicht und die konkrete, realistische Möglichkeit zur Einkommensverbesserung.

Wandel der Zeit:

Die letzten Jahrzehnte sind aber durch einen Wandel in der Aufgabenverteilung innerhalb der Familie geprägt. Der österreichische Gesetzgeber sieht vor (§ 179 Abs. 2 ABGB), dass nach Aufhebung der Lebensgemeinschaft bzw. Trennung der Eltern, das Kind an einem Ort überwiegend betreut wird, und ihm zum anderen Elternteil ein Kontaktrecht zukommt (sog. Domizilelternteil) oder Heim erster Ordnung.

Es handelt sich um einen Ort zu dem das Kind die stärkste Beziehung aufweist, dieses Modell, ist das sogenannte Residenzmodell.

In den letzten Jahren haben sich allerdings neue Formen der Betreuung herausgebildet, welche unter dem Begriff der neuen Formen des Zusammenlebens zusammengefasst werden. Neben den gesetzlich vorgesehenen Residenzmodell entwickelt sich etwa die überdurchschnittliche Betreuung durch den geldunterhaltspflichtigen Elternteil, die Doppelresidenz und das Nestmodell. Eine gesetzliche Grundlage für neue Betreuungsformen gibt es nicht, weshalb es wiederum der Rechtsprechung überlassen wurde, diese entsprechenden Betreuungsformen zu diskutieren.

Bis zum KINDRÄG 2001 standen pauschale Berechnungen allein anhand von Prozentsätzen im Vordergrund, seit der Jahrtausendwende kommt es zu einem Abweichen der Rechtsprechung in Errichtung einer stärkeren Betrachtung des Einzelfalls. Damals stand im Hintergrund, dass der geldunterhaltspflichtige Elternteil selbst auch Naturalleistungen erbrachte, etwa indem er auf seine Kosten eine Wohnmöglichkeit zur Verfügung stellte, oder das Kind in einem überdurchschnittlichen Maß betreute. Naturalleistungen des geldunterhaltspflichtigen Elternteils verringern den zu deckenden Bedarf des Kindes, wodurch die Geldunterhaltspflicht verringert wird. Dennoch steht die Prozentwertmethode im Vordergrund und somit die Leistungsfähigkeit des Unterhaltspflichtigen.

Diese Situation ist auch vor dem Hintergrund zu betrachten, dass in 90% der Fälle Frauen nach der Trennung die Rolle der Alleinerzieherin übernehmen (www.statistik.at), immerzu da aber sind Frauen in solchen Situation häufig armutsgefährdet; die Unterhaltsleistungen der Väter an die Kinder sind aus ökonomischer Perspektive für die alleinerziehenden Frauen häufig von existenzieller Bedeutung (Scho-ditsch, Gleichheit 138f).

Herausfordernder wird es - wie ich bereits dargelegt habe – hinsichtlich der neuen Formen der Betreuung,

- die überdurchschnittliche Betreuung
- die Doppelresidenz (sei symmetrisch, sei asymmetrisch),
- das Nestmodell.

Der Oberste Gerichtshof hat sich in einzelfallspezi-fischen Entscheidungen mit einer überdurchschnittlichen Betreuung auseinandergesetzt. Stehsatz ist, dass ein Betreuungsverhältnis der Eltern von 42% zu 48% nicht gleichwertig ist, somit keine symmetrische Doppelresidenz, weshalb das betreuungsrechtliche Unterhaltsmodell nicht anzuwenden ist, da dieses in etwa gleichwertige Betreuungs- und Naturalleistungen der Elternteile voraussetzt. Eine nicht gleichwertige, aber über das übliche Kontaktrecht von 80 Tagen pro Jahr, bzw. durchschnittlich 1,5 Tage pro Woche, hinausgehende Betreuung des Kindes, durch den geldunterhaltspflichtigen Elternteil, rechtfertigt eine Unterhaltsminderung, wobei der von der Rechtsprechung als Richtwert herangezogene Abschlag von 10% vom Geldunterhalt für jeden zusätzlichen wöchentlichen Betreuungstag, eher als Untergrenze anzusehen sei (so der OGH in seiner Entscheidung 1 Ob 89/22b vom 18.05.2022). Entscheidend für die Höhe der Unterhaltsminderung ist die im Haushalt des betreuenden Elternteils eintretende Ersparnis.

Im Hinblick auf die Doppelresidenz und das Nestmodell haben sich je nach den Lebensverhältnissen der Kindeseltern komplexe Formeln durch den Obersten Gerichtshof (in Verbindung mit der Literatur) etabliert.

Die entscheidende Frage ist aber, inwieweit eine im Vergleich zur derzeitigen gerichtlichen Praxis verstärkte Orientierung am Bedarf des Kindes, einerseits sinnvoll wäre und andererseits aufgrund der gesetzlichen Vorgaben (§ 231 ABGB) notwendig.

Zu berücksichtigen ist aber die Rolle der verfahrensrechtlichen Aspekte des Außerstreitverfahrens und auch die Orientierungshilfen der gerichtlichen Praxis bei der Bemessung des Kindesunterhaltes. Sind diese Orientierungshilfe tatsächlich für die Unterhaltsbemessung geeignet?

Fraglich erscheint, ob die derzeitige Bemessungsmethode der österreichischen Gerichte geeignet ist, einen angemessenen Ausgleich zwischen den Interessen des Kindes (der Bedarfsdeckung) und den Eltern (Leistungsfähigkeit) zu berücksichtigen.

Und ein Blick nach Deutschland:

Die deutsche Rechtsordnung unterscheidet differenzierter als in Österreich, zwischen

- Betreuungsunterhalt,
- Barunterhalt und
- Naturalunterhalt.

Betreuungsunterhalt ist nicht in Geld messbar, weil in natura geleistet wird, Barunterhalt bedeutet Geldmittel, der Unterschied von Naturalunterhalt zum Betreuungsunterhalt besteht darin, dass Leistungen zwar ebenfalls unmittelbar bereit gestellt werden, der Barunterhalt jedoch mittelbar mit Geldmitteln für den Kauf materieller Güter bereitgestellt wird und der Naturalunterhalt unmittelbar durch die Bereitstellung von Gütern (Bar- und Betreuungsunterhalt § 1606 Abs. 3 S. 2 BGB).

§ 1602 BGB statuiert die Bedürftigkeit und nach § 1603 BGB die Leistungsfähigkeit. Die Unterhaltsbemessungsgrundlage wird ähnlich wie in Österreich angesetzt, das gesamte Einkommen und bei un-selbstständigen das Jahreszwölftel. Im Gegensatz zu Österreich sieht der deutsche Gesetzgeber in

§ 1609 BGB eine Rangordnung vor, wenn die Leistungsfähigkeit des Unterhaltsverpflichteten nicht ausreicht. Die Gesetzesänderung in Deutschland mit 01.01.2008 bewirkte, dass Kinder vorrangig vor allen anderen Unterhaltsberechtigten anspruchsberechtigt sind. In Deutschland unterscheidet man bei dem den Bedarfskategorien zwischen

- laufendem Bedarf (konkreter Bedarf),
- Mehrbedarf und
- Sonderbedarf.

Beim laufenden oder konkreten Bedarf handelt es sich um jenen Lebensbedarf des Kindes, welcher in der Praxis zumeist pauschal mittels Tabellensätzen abgedeckt wird. Das bedeutet also, dass die Sätze der Düsseldorfer-Tabelle nur den laufenden Bedarf abdecken, nicht aber Mehr- oder Sonderbedarf.

Die Düsseldorfer-Tabelle ist in 10 Einkommensgruppen und vier Altersstufen untergliedert. Dies ist dem Umstand geschuldet, dass mit zunehmendem Alter ein steigender Unterhaltsbedarf mit einher geht.

Mehrbedarf ist jener notwendige Bedarf, welcher nicht mehr im allgemeinen Tabellenbedarf erfasst ist, und über längere Zeit anfällt. Sonderbedarf ist ein unregelmäßig anfallender und außergewöhnlich hoher Bedarf. In der Unterhaltsreform von 2008 erhielt § 1612 BGB seine aktuelle Fassung. Der bereits seit längerer Zeit faktisch vorgegebene Mindestunterhalt wurde auch gesetzlich verankert. Ausschlaggebend war vor allem eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtshofes von 2003, mit welcher im Bereich des Kindesunterhaltes mehr Normenklarheit geschaffen werden sollte. Der Mindestunterhalt ist jener Barbetrag, den ein minderjähriges Kind – unabhängig von der konkreten Lebensstellung die es während des Zusammenlebens mit dem Schuldner hatte – zum Leben benötigt. 2015 wurde dies wiederum angepasst, Bezugsgröße war nicht mehr der Kinderfreibetrag, sondern das steuerfrei zu stellende Existenzminimum minderjähriger Kinder.

UVG

Um zu vermeiden, dass Schwierigkeiten oder Verzögerungen bei der Durchsetzung des Unterhaltsanspruchs das Kind belasten, ermöglicht das UVG die Gewährung staatlicher Unterhaltsvorschüsse auf (ausbleibende) Unterhaltsleistungen eines Elternteils, wobei der Staat dem Kind vorschussweise Leistungen erbringt und durch den Kinder- und Jugendhilfeträger die Eintreibung der Unterhaltsforderungen übernimmt.

UVG sieht einen Rechtsanspruch des Kindes auf derartige Unterhaltsvorschüsse vor, die vom Kinder- und Jugendhilfeträger für dieses beim Pflegschaftsgericht geltend gemacht werden, von diesem bewilligt werden, vom Präsidenten des Oberlandesgerichts ausbezahlt werden und vom primär unterhaltspflichtigen Elternteil, für den der Staat einspringt, zurückzahlen sind. Dergestalt nimmt der Bund dem Kind das durch den Höchstbetrag begrenzte Einbringlichkeitsrisiko für Unterhaltsforderungen ab.²

Anspruchsvoraussetzungen:

Anspruchsberechtigt sind nur minderjährige Kinder. Bevorschusst werden nur Ansprüche auf den gesetzlichen Unterhalt, keine allenfalls darüber hinausgehenden vertraglichen Unterhaltsansprüche. Es geht nur um laufende Unterhaltsansprüche. In deren Rahmen zur Deckung regelmäßig auftretenden Sonderbedarfs anfallende Beträge können ebenso bevorschusst werden, einmalig zu deckender Sonderbedarf (zB eine kieferorthopädische Behandlung) hingegen nicht.

Die zu bevorschussenden Kinder müssen ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben und entweder österreichische Staatsbürger, Unionsbürger oder staatenlos sein bzw Personen von unbekannter Staatsangehörigkeit oder Flüchtlinge, wobei unterschiedliche fremdenrechtliche Einstufungen zu unterscheiden sind.

Im Grundsatz sind Vorschüsse nur zu gewähren, wenn für den gesetzlichen Unterhaltsanspruch ein im Inland vollstreckbarer Exekutionstitel besteht und der Unterhaltsschuldner nach Eintritt von des-

sen Vollstreckbarkeit den laufenden Unterhalt nicht zur Gänze leistet und das Kind glaubhaft macht, geeignete exekutive Schritte beantragt zu haben. Kein Anspruch auf Vorschüsse besteht, wenn das Kind mit dem Unterhaltsschuldner im gemeinsamen Haushalt lebt oder auf Grund einer Maßnahme der Sozialhilfe oder der vollen Erziehung nach Kinder- und Jugendhilferecht in einer Pflegefamilie, in einem Heim oder in einer sonstigen Einrichtung untergebracht ist.

! Gemäß § 9 Abs 2 UVG geht die Obsorge ex-lege an den Kinder- und Jugendwohlfahrtsträger über !

§ 9 UVG normiert die ausschließliche gesetzliche Vertretung des Kindes durch den Kinder- und Jugendhilfeträger, weshalb der Obsorgeträger das Kind in diesem Verfahren nicht vertreten kann. Diese Rechtsfolge tritt ohne Beschluss ex lege ein und erfasst nicht nur das UVG-Verfahren, sondern auch das Unterhaltsverfahren.



Judith Kolb

Drⁱⁿ Judith Kolb ist Anwältin in Graz. Sie ist seit 2013 Rechtsanwältin und hat seit 1. August 2023 eine eigene Kanzlei in Graz. Ihr beruflicher Schwerpunkt liegt im Familienrecht. Im Rahmen ihrer Vertretungstätigkeit in Pflegschaftsverfahren (Obsorge/Kontaktrecht) sowie auch im Unterhaltsverfahren stellt sich immer wieder die Frage, inwieweit gegen Entscheidungen von Richtern:Innen und Empfehlungen von Sachverständigen Ansprüche definiert werden können. Die Frage der Amtshaftungsansprüche und Schadensersatzansprüche wird kaum Bedeutung beigemessen.

Drⁱⁿ Judith Kolb
Neutorgasse 51/III
8010 Graz
Telefon: +43 316 850 385
E-Mail: office@kolb-recht.at
Website: kolb-recht.at



MAG.^A DR.^{IN} CAROLINE CULEN

**KINDESWOHL: WIE SICH
KINDERARMUT AUF
KINDER AUSWIRKT**

Die ersten 1000 Tage eines Kindes sind entscheidend für dessen Entwicklung und zukünftige Gesundheit. Insbesondere bei schwangeren Frauen, die in Armut leben, zeigen sich zahlreiche Risiken und Herausforderungen – sowohl für die Mütter als auch für die Babys.

Armut bedeutet stets einen Mangel an Möglichkeiten¹

Geringes Einkommen, schlechtere Bildungschancen, häufigere Krankheiten und eine eingeschränkte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben sind nur einige der Konsequenzen. Besonders betroffen sind Ein-Eltern-Familien: 2023 bestand rund jede fünfte Familie mit Kindern in Österreich aus einem alleinerziehenden Elternteil² – meist Müttern. Frauen sind weltweit überproportional von Armut betroffen, verdienen einen kleineren Anteil des globalen Einkommens und haben geringeren Zugang zu Bildung. Das erhöht ihr Risiko für Gewalt, Missbrauch und gesundheitliche Komplikationen.

Für schwangere Frauen in Armut ergeben sich erhebliche Gesundheitsrisiken

Sie sind häufiger von Mangelernährung, Anämien (Blutarmut), Präeklampsie (Schwangerschaftsintoxikation) und Fehlgeburten betroffen. Die körperliche Gesundheit ist vermehrten Risiken ausgesetzt – Infektionen, Schwangerschaftskomplikationen und eine erhöhte Müttersterblichkeit sind weit verbreitet. Hinzu kommen soziale Belastungen wie Arbeitslosigkeit und unzureichende Wohnbedingungen. Nicht erstaunlich erleben sie vermehrt psychische Belastungen wie Angst, Depressionen und posttraumatische Belastungsstörungen^{3 4 5}.

1 <https://www.armutskonferenz.at/armut-in-oesterreich/was-heisst-hier-arm.html>

2 <https://www.statistik.at/statistiken/bevoelkerung-und-soziales/bevoelkerung/familien-haushalte-lebensformen/familienformen>

3 CP Larson. Poverty during pregnancy: Its effects on child health outcomes. Paediatr Child Health 2007;12(8):673-677

4 UNDERSTANDING THE EFFECTS OF POVERTY WHILE PREGNANT August, 2019, <https://borgenproject.org/effects-of-poverty-while-pregnant/>

5 Department of Gynaecology and Obstetrics, Dow University of Health Sciences, Lyari General Hospital, Karachi Effects of Poverty on Pregnant Women. Shazia Aftab, Jahan Ara, Sarah Kazi, Farah Deebea Pak J Med Res, Vol. 51, No. 1, 2012

Babys geboren in Armutsbedingungen

Babys, die unter Armutsbedingungen zur Welt kommen, haben ein erhöhtes Risiko für ein geringeres Geburtsgewicht, Früh- oder Totgeburten sowie Entwicklungsstörungen. Belastende Kindheitserfahrungen (Adverse Childhood Experiences, ACE) erhöhen zudem das Risiko für körperliche und psychische Gesundheitsprobleme im weiteren Lebensverlauf. Studien zeigen, dass Kinder mit diesen schlechteren Startbedingungen langfristig schlechtere Bildungschancen haben und häufiger Verhaltensauffälligkeiten entwickeln, .

Die 4 Dimensionen der Kinderarmut

Kinder sind in vielen Bereichen des Lebens durch Armut, die sich auch aber nicht nur in Geldarmut zeigt, benachteiligt:

1. Materielle Dimension:

- Umfasst den Mangel an grundlegenden materiellen Ressourcen wie ausreichender Nahrung, Kleidung, Schulmaterial, geeignetem Wohnraum oder Zugang zu Freizeitaktivitäten.
- Beispiel: Kinder haben kein eigenes Bett, keine wettergerechte Kleidung oder keine Möglichkeit, an Schulausflügen teilzunehmen, ein Musikinstrument zu erlernen oder Sportvereinen beizutreten.

2. Soziale Dimension:

- Bezieht sich auf die eingeschränkte Möglichkeit, soziale Beziehungen und Freundschaften zu pflegen und an gesellschaftlichen Aktivitäten teilzunehmen.
- Beispiel: Kein Geld für Vereinsbeiträge, Geburtstagsgeschenke oder Unternehmungen mit Freunden.

3. Kulturelle Dimension:

- Hier geht es um den Zugang zu Bildung, kulturellen Angeboten und die Möglichkeit, Fähigkeiten und Talente zu entfalten.
- Beispiel: Kein Zugang zu Musikunterricht, Büchern, Internet oder anderen bildungsfördernden, erlebnisreichen Angeboten.

4. Gesundheitliche Dimension:

- Umfasst den Zugang zu medizinischer Versorgung, gesunder Ernährung und Bewegung sowie einem gesundheitsfördernden Umfeld.
- Beispiel: Kinder aus armen Familien haben öfter gesundheitliche Probleme durch schlechte Ernährung, Stress oder beengte Wohnverhältnisse.

Strategien gegen Armut und Kinderarmut

Die Bekämpfung von Armut und deren Auswirkungen erfordert gezielte Strategien. Internationale Initiativen wie die „Global Strategy for Women’s, Children’s and Adolescent’s Health“ der Vereinten Nationen und die UN-Nachhaltigkeitsziele streben eine signifikante Reduktion der Müttersterblichkeit an. Gleichzeitig braucht es auf nationaler Ebene umfassende Maßnahmen: bessere frühkindliche Betreuung und Bildung, gesunde Ernährung, Gesundheitsversorgung und sichere Wohnverhältnisse.

Die Europäische Kindergarantie (European Child Guarantee) , die 2021 von der Europäischen Union ins Leben gerufen wurde, hat das Ziel, Kindern in prekären Lebenslagen den Zugang zu essenziellen Dienstleistungen wie frühkindlicher Betreuung, Bildung, Gesundheitsversorgung, Ernährung und angemessenem Wohnraum zu sichern. Jedes EU-Mitgliedsland ist aufgefordert, nationale Aktionspläne zur Umsetzung dieser Garantie zu erstellen, um bis 2030 mindestens fünf Millionen Kinder aus der Armut zu führen.

Der Nationale Aktionsplan zur Umsetzung der Europäischen Garantie für Kinder in Österreich , bekannt als „Programm Kinderchancen“, wurde von der österreichischen Bundesregierung ins Leben gerufen, um Kinderarmut und soziale Ausgrenzung von Kindern und Jugendlichen bis 2030 zu reduzieren. ’

Ziele des Programms:

- Halbierung der Kinderarmut: Die Anzahl der von Armut oder sozialer Ausgrenzung bedrohten Kinder und Jugendlichen soll bis 2030 auf 11 % gesenkt werden. ’
- Förderung der frühkindlichen Bildung: Verbesserung des Zugangs zu qualitativ hochwertiger frühkindlicher Bildung und Betreuung.
- Gesunde Schulmahlzeiten: Bereitstellung mindestens einer gesunden und kostenlosen Mahlzeit pro Schultag für alle Kinder. ’
- Verbesserung der Wohnsituation: Sicherstellung angemessener Wohnverhältnisse für Kinder und ihre Familien. ’

Maßnahmen zur Umsetzung:

- Finanzielle Unterstützung: Einführung von monatlichen Zahlungen von 60 Euro pro Kind für armutsgefährdete Familien und Verdoppelung der Schulstart-Gutscheine.
- Valorisierung von Familien- und Sozialleistungen: Anpassung dieser Leistungen an die Inflation, um ihre Kaufkraft zu erhalten.
- Inklusion von Kindern mit Behinderungen: Besonderer Fokus auf die Integration und Unterstützung von Kindern mit besonderen Bedürfnissen. ’

Das Programm wird von einem nationalen Koordinator überwacht, der den Fortschritt sicherstellt und die Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Akteuren fördert. Die Umsetzung erfolgt in enger Abstimmung mit relevanten Bundesministerien, Bundesländern, Sozialpartnern und zivilgesellschaftlichen Organisationen. ’

Durch das „Programm Kinderchancen“ strebt Österreich an, die Lebensbedingungen von Kindern nachhaltig zu verbessern und Chancengleichheit zu fördern.Ā

Besonders wichtig ist es, soziale Unterstützung auszubauen. Mütter in Armut berichten von positiven Effekten durch emotionale Unterstützung ihrer Familie und Gemeinschaft. Dennoch reichen bestehende Hilfsprogramme oft nicht aus. Sicherheit in Bezug auf Sozialleistungen und Arbeitsanforderungen ist essenziell, damit diese Mütter und ihre Kinder eine echte Chance auf ein besseres Leben haben.

Fazit

Abschließend bleibt festzuhalten: Armut gefährdet nicht nur die Gesundheit und das Wohlbefinden von Müttern und Kindern, sondern beeinflusst ganze Lebensverläufe. Ein entschlossener, gemeinsamer Einsatz von Politik, Gesellschaft und Sozial- bzw. Gesundheitssystemen ist notwendig, um diesen Kreislauf zu durchbrechen und allen Kindern gute Startbedingungen zu ermöglichen. Es zählen nicht nur die ersten 1000 Tage, jeder Tag zählt.



Caroline Culen

Mag.ª Dr.ª Caroline Culen studierte Psychologie an der Universität Wien und absolvierte ihr Doktoratsstudium an der Medizinischen Universität Wien im Bereich Public Health. Sie arbeitete im Kinderschutz im Bereich Prävention, auf der Pädiatrie des Allgemeinen Krankenhauses Wien (AKH Wien) in der Abteilung für Endokrinologie und übernahm 2019 die NGO Österreichische Liga für Kinder- und Jugendgesundheit. Sie ist Mutter von 4 so gut wie erwachsenen Kindern.

Österreichische Liga für Kinder- und Jugendgesundheit

Caroline Culen, Geschäftsführung

Gerstnerstraße 3 / Hofgebäude, 1150 Wien

culen@kinderjugendgesundheit.at

Tel: +4368110806202

Mobile: +43 (0)660 5599026



MAG. RICHARD HEUBERGER

**EINKOMMEN UND LEBENS-
BEDINGUNGEN VON EIN-
ELTERN-HAUSHALTEN**

Einleitung und Zielsetzung

Der Vortrag von Richard Heuberger befasste sich mit der sozialen Lage von Ein-Eltern-Haushalten in Österreich auf Basis der Erhebung EU-SILC (European Union Statistics on Income and Living Conditions). Als zentraler Bestandteil der europäischen Sozialberichterstattung liefert EU-SILC Daten zu Einkommen, Lebensbedingungen, Arbeit, Wohnen und Gesundheit. Ziel des Vortrags war es, die Lebensrealitäten von Ein-Eltern-Haushalten statistisch abzubilden, strukturelle Benachteiligungen sichtbar zu machen und potenzielle Anknüpfungspunkte für weiterführende Forschung zu skizzieren.

Datengrundlage und Erhebungsmethodik

Die Erhebung EU-SILC wird jährlich in allen EU-Staaten sowie Beitrittskandidaten und EFTA-Ländern durchgeführt. Sie dient als Grundlage für die Bewertung der europäischen Sozialziele. In Österreich erfolgt die Erhebung seit 2003, seit 2004 im sogenannten Rotationspanel, wobei jährlich ein Viertel der rund 6.000 befragten Haushalte ausgetauscht wird. Damit können Entwicklungen über einen Zeitraum von vier Jahren nachverfolgt werden. Die Teilnahme an der Erhebung ist freiwillig; die Erhebungsmethoden umfassen persönliche Interviews (CAPI), telefonische Befragungen (CATI) sowie Online-Fragebögen (CAWI).

Ein-Eltern-Haushalte sind in dieser Erhebung definiert als Haushalte mit einer erwachsenen Person und mindestens einem Kind unter 25 Jahren, das nicht erwerbstätig ist. Im Jahr 2023 umfasste die Stichprobe 221 ungewichtete und 101.000 gewichtete Ein-Eltern-Haushalte (entsprechend ca. 254.000 Personen). Die vergleichsweise kleine Datenbasis führt zu einer erhöhten statistischen Unsicherheit, insbesondere bei tiefergehenden regionalen Analysen.

Äquivalenzskala und Armutsdefinitionen

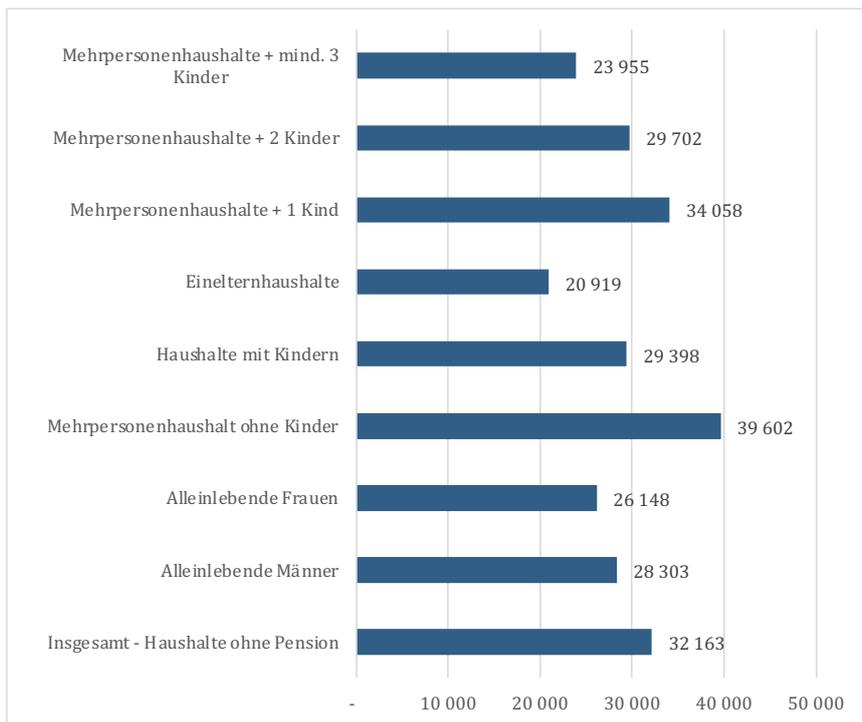
Um Einkommensdaten vergleichbar zu machen, wird eine Äquivalenzskala verwendet. Der Bedarf eines Haushalts wird so berechnet, dass die erste erwachsene Person mit einem Faktor von 1 gewichtet wird, jede weitere erwachsene Person mit 0,5 und Kinder unter 14 Jahren mit 0,3. Dadurch soll eine gerechtere Vergleichsbasis für unterschiedlich große Haushalte geschaffen werden. Die EU-weite Vereinheitlichung dieser Skala ermöglicht internationale Vergleiche.

Die Armutsgefährdung wird anhand des Medians des äquivalisierten Haushaltseinkommens bestimmt. Haushalte gelten als armutsgefährdet, wenn ihr Einkommen unter 60 % dieses Medians liegt. Darüber hinaus berücksichtigt die sogenannte Armuts- oder Ausgrenzungsgefährdung zusätzlich geringe Erwerbsintensität sowie erhebliche materielle und soziale Deprivation.

Einkommenssituation von Ein-Eltern-Haushalten

Ein zentrales Ergebnis des Vortrags betrifft die Einkommenslage von Ein-Eltern-Haushalten. Diese verfügen über das niedrigste äquivalisierte Haushaltseinkommen unter den untersuchten Haushaltstypen. Im Vergleich zu Haushalten mit Kindern insgesamt liegt das Einkommen um etwa 29 % niedriger, gegenüber dem Gesamtmedian um rund 35 %. Der Unterschied ist besonders ausgeprägt bei Haushalten ohne Pension als Haupteinkommensquelle.

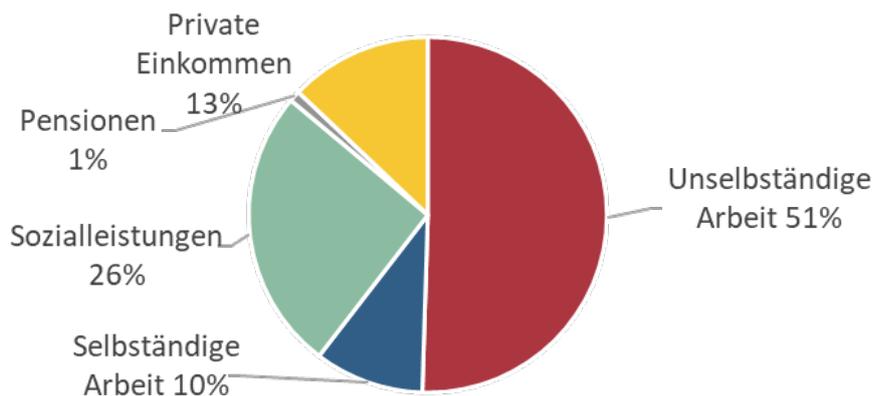
Äquivalisierte Einkommen nach Haushaltstyp



Q: Statistik Austria, EU-SILC 2023

Die Zusammensetzung des Haushaltseinkommens von Ein-Eltern-Haushalten zeigt, dass rund 60 % aus Erwerbsarbeit stammen, etwa ein Viertel aus Sozialleistungen und der Rest aus privaten Einkommensquellen wie Unterhaltszahlungen oder sonstigen Transfers. Diese Verteilung erklärt sich u. a. durch die eingeschränkte Erwerbstätigkeit der betreuenden Person.

Zusammensetzung des Haushaltseinkommens von Ein-Eltern-Haushalten

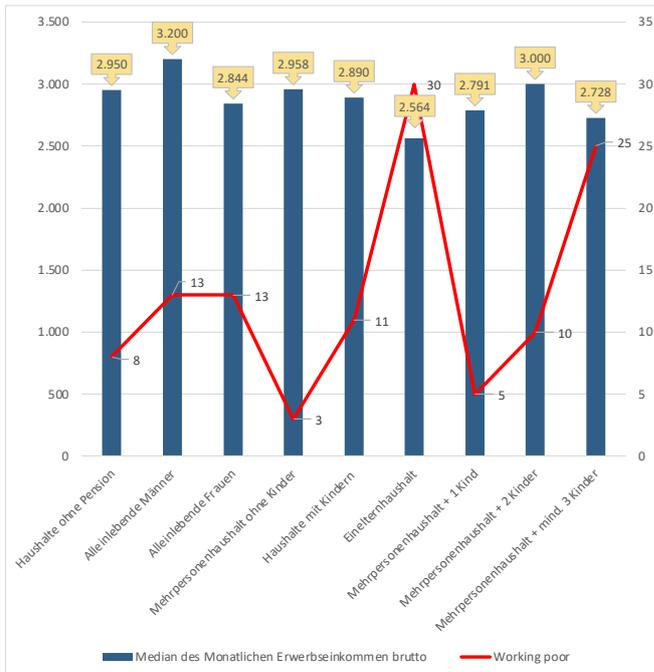


Q: Statistik Austria, EU-SILC 2023

Erwerbstätigkeit und Working Poor

Das monatliche Bruttoerwerbseinkommen von Personen in Ein-Eltern-Haushalten liegt mit durchschnittlich 2.500 Euro unter dem von Personen in anderen Haushaltstypen. Trotz Erwerbstätigkeit ist ein beträchtlicher Teil von Armut betroffen: Rund 30 % der Ein-Eltern-Haushalte zählen zu den sogenannten Working Poor, also Erwerbstätigen mit einem Einkommen unterhalb der Armutsgefährdungsschwelle.

Monatliches Erwerbseinkommen (brutto) und Working Poor

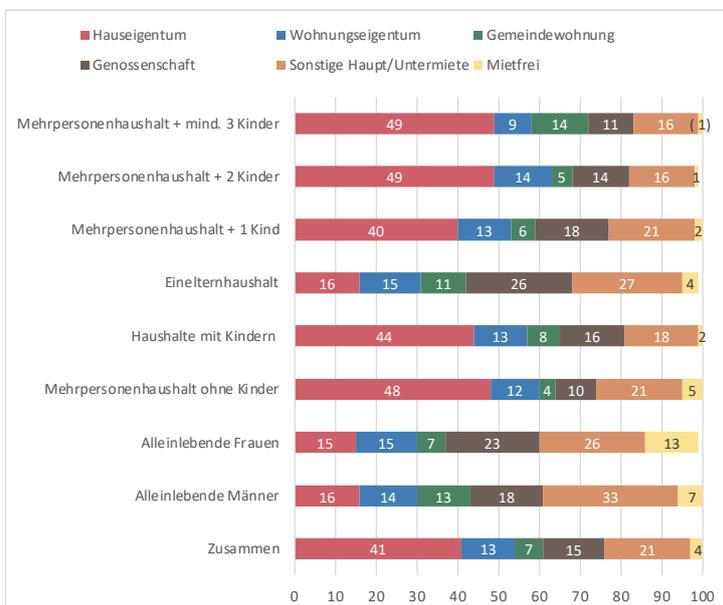


Q: Statistik Austria, EU-SILC 2023

Wohnsituation und Wohnkostenbelastung

Ein-Eltern-Haushalte leben häufiger in Mietwohnungen als in Eigentum. Besonders verbreitet sind Genossenschaftswohnungen und private Hauptmieten. Der Anteil an Eigentumswohnungen ist deutlich geringer. Dies führt zu hohen durchschnittlichen monatlichen Wohnkosten in Höhe von rund 787 Euro.

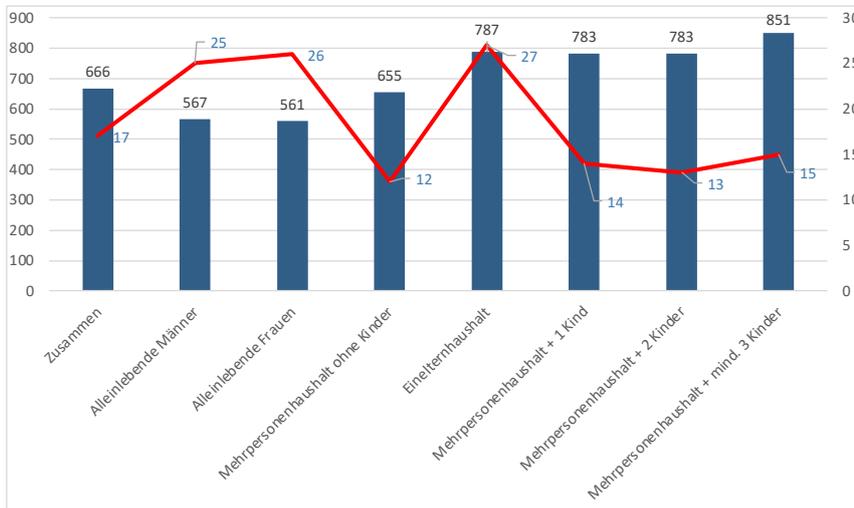
Wohnen - Rechtsverhältnis



Q: Statistik Austria, EU-SILC 2023

Hohe Wohnkosten und hoher Wohnkostenanteil

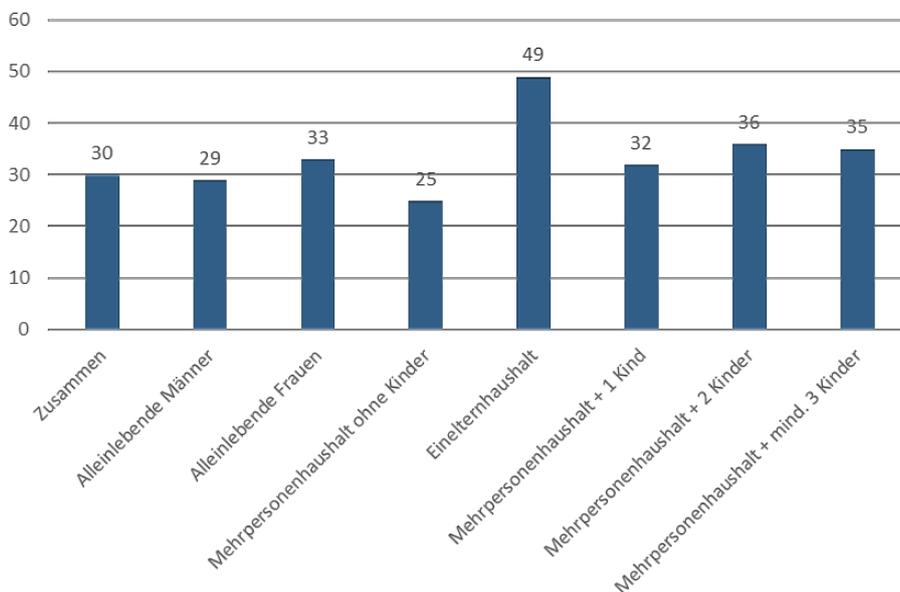
Der Wohnkostenanteil – also der Anteil der Wohnkosten am verfügbaren Haushaltseinkommen – liegt bei Ein-Eltern-Haushalten mit durchschnittlich 27 % deutlich höher als bei anderen Haushaltstypen. In den blauen Balken (linke Skala) sind die durchschnittlichen Wohnkosten zu sehen. Die rote Linie (rechte Skala) zeigt die Wohnkostenanteile in Prozent des verfügbaren Haushaltseinkommens.



Q: Statistik Austria, EU-SILC 2023

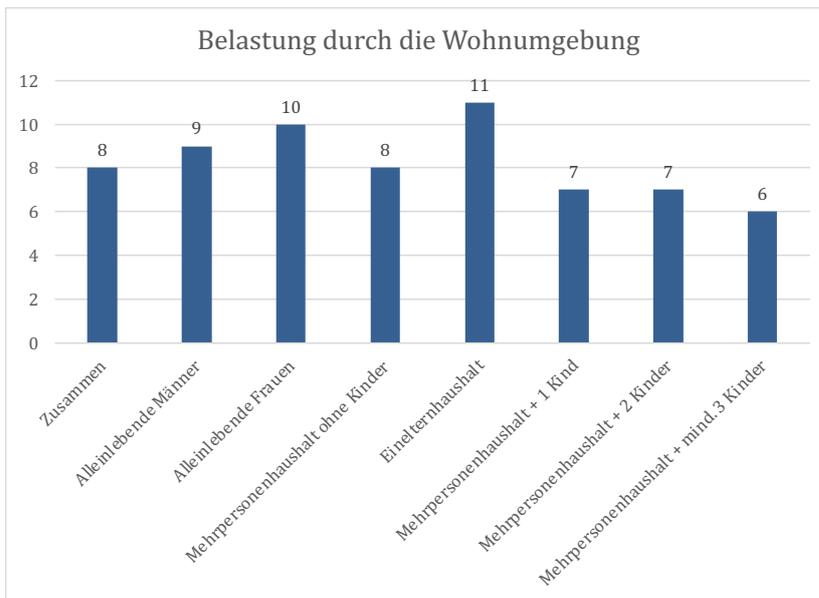
Diese hohen Wohnkostenanteile zeigen sich auch in der starken subjektiven Belastung. Nahezu die Hälfte der befragten Ein-Eltern-Haushalte empfindet die Wohnkosten als große Belastung. Die Angaben in der Grafik sind in Prozent.

Starke Belastung durch Wohnkosten



Q: Statistik Austria, EU-SILC 2023

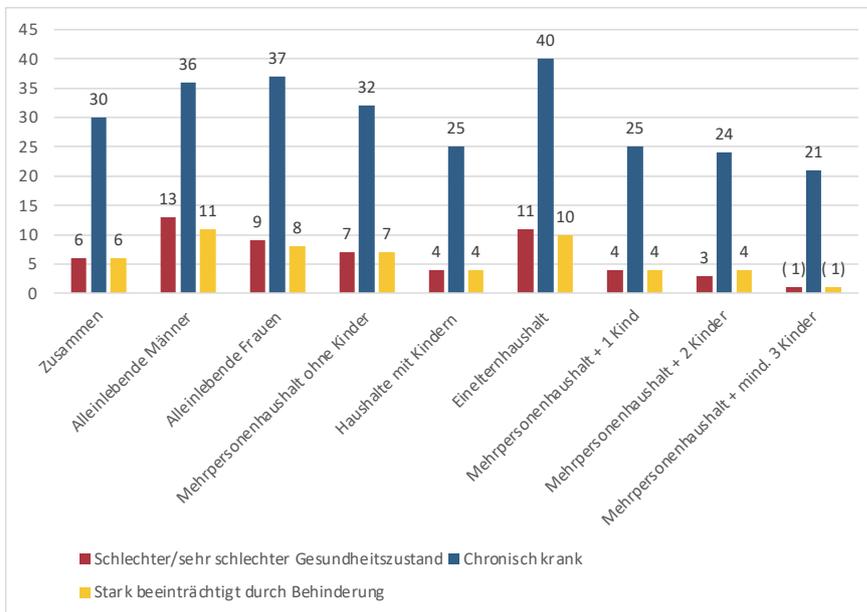
Zusätzlich zeigt sich, dass die Wohnumgebung von Ein-Eltern-Haushalten häufiger durch Lärm, Vandalismus oder Umweltbelastungen beeinträchtigt ist. Die Angaben in der Grafik sind in Prozent.



Q: Statistik Austria, EU-SILC 2023

Gesundheitszustand

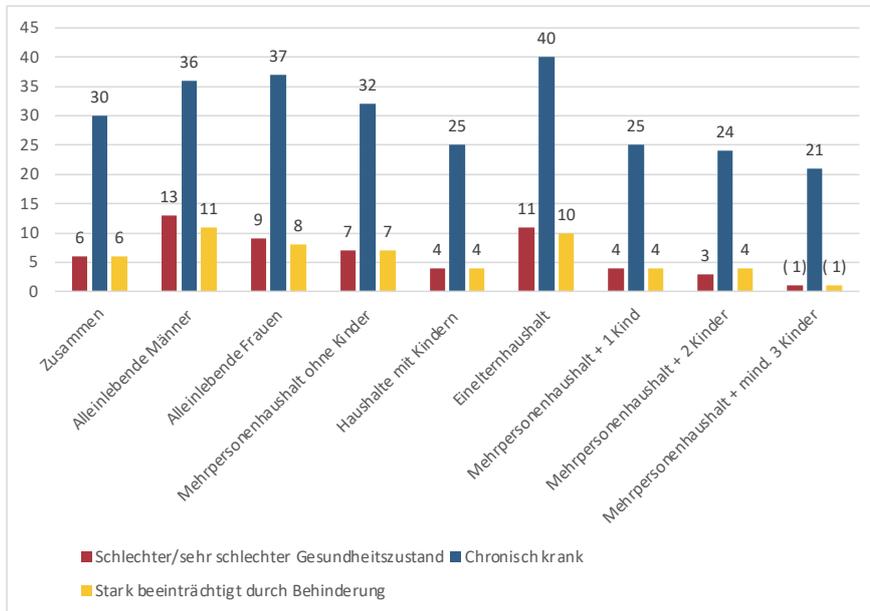
Im Bereich Gesundheit zeigen sich bei Personen in Ein-Eltern-Haushalten ebenfalls Benachteiligungen. Etwa 40 % berichten von chronischen Erkrankungen. Auch der Anteil jener, die ihren Gesundheitszustand als schlecht oder sehr schlecht einschätzen, ist im Vergleich zu anderen Haushaltsgruppen erhöht. Diese Daten beziehen sich auf Personen im Alter zwischen 18 und 64 Jahren. Die Angaben sind in Prozent.



Q: Statistik Austria, EU-SILC 2023

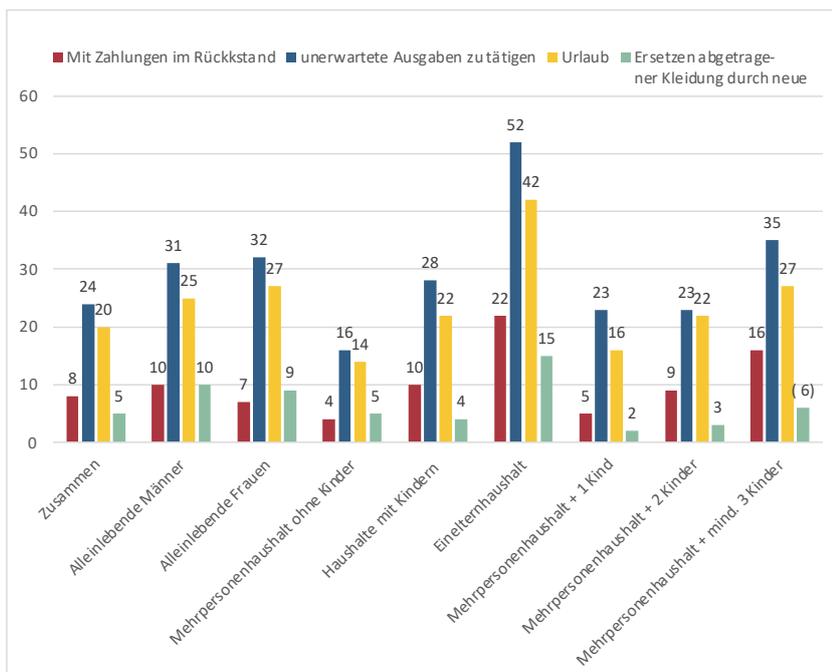
Armuts- und Ausgrenzungsgefährdung

Die kombinierte Armuts- oder Ausgrenzungsgefährdung umfasst drei Dimensionen: Einkommen unterhalb der Armutsgefährdungsschwelle, geringe Erwerbsintensität und erhebliche materielle oder soziale Deprivation. Rund 48 % der Ein-Eltern-Haushalte erfüllen mindestens eines dieser Kriterien. Besonders häufig betroffen sind sie von materieller Deprivation – dazu zählen etwa Zahlungsrückstände, fehlende finanzielle Mittel für Urlaube oder Kleidung.



Q: Statistik Austria, EU-SILC 2023

Indikatoren materieller und sozialer Deprivation



Q: Statistik Austria, EU-SILC 2023

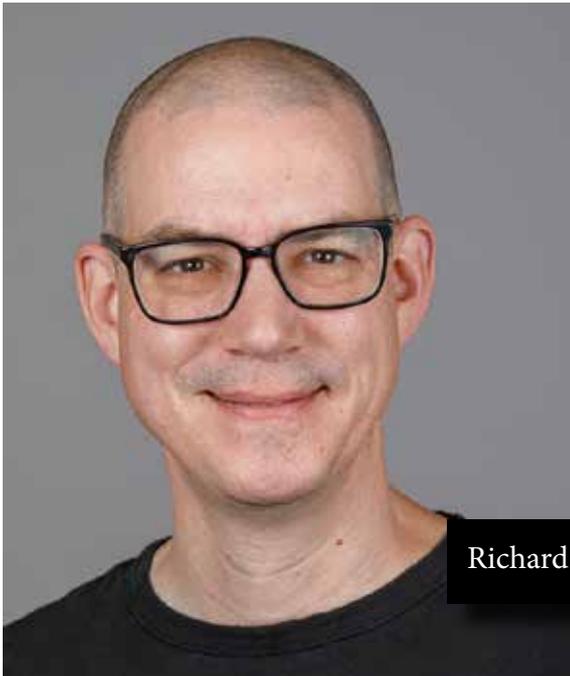
Schlussfolgerungen und Ausblick

Die Lebensbedingungen von Ein-Eltern-Haushalten sind in vielen Bereichen deutlich schlechter als jene anderer Haushalte. Die Datenbasis ist aufgrund der relativ geringen Fallzahlen mit statistischen Unsicherheiten behaftet, dennoch zeigen sich klare strukturelle Muster. Die dargestellten Zahlen beschreiben soziale Realitäten, liefern jedoch keine Aussagen zu Ursachen oder möglichen politischen Maßnahmen.

Für die Zukunft wird eine stärkere Verknüpfung mit anderen Datenquellen empfohlen, etwa mit Registerdaten oder qualitativen Erhebungen. Eine kontinuierliche Beobachtung über Zeiträume hinweg könnte

helfen, langfristige Entwicklungen und Auswirkungen besser zu verstehen. Zudem wird betont, dass qualitative Studien notwendig sind, um die subjektiven Auswirkungen von Armut und Benachteiligung nachvollziehbar zu machen.

Statistik Austria sieht ihre Aufgabe darin, verlässliche und transparente Daten bereitzustellen. Die Interpretation und politische Ableitung daraus bleibt Aufgabe anderer gesellschaftlicher Akteure.



Richard Heuberger

Mag. Richard Heuberger: Studium der Soziologie und Politikwissenschaft, seit 2001 mit Europäischen Erhebungen zur Erfassung des Haushaltseinkommens befasst. Seit 2005 beschäftigt bei Statistik Austria an den Projekten EU-SILC, der Konsumerhebung und anderen (Analyse-)Projekten zu Verschuldung, Fragen des Wohnens und der Verteilung.



**HILF MIT DEINER SPENDE
GEWALTBETROFFENEN
ALLEINERZIEHER*INNEN!**

UNTERSTÜTZE DIE ARBEIT VON FEM.A MIT EINER SPENDE.

Viele alleinerziehende Mütter und ihre Kinder erfahren institutionelle Gewalt, gerade dann, wenn sie am verletzlichsten sind: Wenn sie zu Opfern von häuslicher Gewalt durch den Ex-Partner oder Kindesvater wurden. Gewaltopfer brauchen unsere besondere Hilfe: Viele sind traumatisiert und leiden stark unter den Folgen. Manche Alleinerzieher*innen erfahren erst durch die Behörden Gewalt: Sie werden zum Beispiel diskriminiert, weil sie Frauen sind, oder ihnen wird nicht geglaubt, dass sie Gewalt erlebt haben. Dann brauchen sie unsere Hilfe. 98% der Frauen, die bei FEM.A Hilfe suchen, haben Gewalt erlebt. Durch Deine Spende kannst Du uns helfen, Alleinerzieher*innen zu unterstützen, wenn sie die Hilfe am dringendsten brauchen!



15 EURO

FÜR EIN PAKET AN WISSEN.

Gewaltopfer zu sein hat niemand gelernt. Gerade in Pflegschaftsverfahren benötigen Mütter allerdings viel Wissen. Zum Beispiel: Wie bereite ich mich auf ein gerichtlich angeordnetes Gutachten vor? Was muss ich tun, wenn ich von häuslicher Gewalt betroffen bin? Betroffene können diese Infos in Form von Foldern und Broschüren bei uns beziehen. Mit Deiner Spende kannst Du zum Beispiel Wissenspakete finanzieren, die wir Alleinerzieher*innen kostenlos zusenden.

50 EURO

DEIN BEITRAG ZU EINEM BERATUNGSGESPRÄCH

Wenn Alleinerzieher*innen bei der FEM.A Helpline anrufen, dann sind sie meist in einer Situation, die für sie ausweglos erscheint. Sie sind schwer belastet, in den meisten Fällen auf vielen Ebenen: Der Partnergewalt folgte die Traumatisierung und Trennung, der Trennung folgte ein Pflegschaftsverfahren, danach kommt die Armut. An der Helpline hilft unsere Beraterin den Müttern, die vielschichtigen Probleme zu ordnen und gemeinsam Lösungswege zu erarbeiten. Mit Deiner Spende hilfst Du, unsere Helpline am Laufen zu halten und einer gewaltbetroffenen Alleinerzieherin Hoffnung zu schenken!





150 EURO

FÜR FACHKOMPETENTE RECHTLICHE HILFE.

Viele Alleinerzieher*innen kennen ihre Rechte nicht und die gewalttätigen Ex-Partner nützen es oftmals aus, wenn sich die Mutter keine rechtliche Vertretung leisten kann. Mit Deiner Spende kannst Du eine Erstberatung bei einer spezialisierten Anwält*in finanzieren, damit die gewaltbetroffene Mutter ihre Rechte kennt.

REGELMÄSSIGE SPENDE – FÜR EINEN SCHUTZENGELE FÜR EINE ALLEINERZIEHENDE MUTTER UND IHR KIND.

Mit einer monatlichen Spende kann FEM.A sein Angebot an psychosozialer und rechtlicher Unterstützung weiter in hoher Qualität gewährleisten oder sogar ausbauen. Denn der Bedarf ist riesig – FEM.A hat einen hohen Zuwachs an Mitgliedern, täglich wenden sich hilfesuchende Mütter aus ganz Österreich an die FEM.A Helpline.



Deine Spende hilft!





FEM.A MITGLIED WERDEN!

Werde Mitglied bei unserem Verein und nutze die Vorteile der Community:

- In der Wissensplattform kannst alle Webinare und die Vorträge der Fachtagung – auch aus den vergangenen Jahren – jederzeit nachsehen
- Die Unterlagen der Expert*innen können jederzeit downgeloadet werden
- Im Infobereich der Wissensplattform erhältst du exklusiven Zugang zu wertvollen Tipps und Checklisten
- Du bekommst monatlich die exklusive Einladung zu unserem Online-Mitgliedertreffen “Alleinerzieher*innen united”
- Du kannst Dich in einem geschützten Raum mit anderen Frauen austauschen, erhältst Informationen und kannst Dich mit anderen Alleinerzieher*innen vernetzen
- Du findest 4x im Jahr die Online-Zeitschrift “Die FEM.Anist” als Erste direkt in Deinem Postfach
- Mehr Infos unter community.verein-fema.at



Impressum

Verein Feministische Alleinerzieherinnen - FEM.A
www.verein-fema.at | office@verein-fema.at

Fotocredits: freepik.com | canva.com | Adobe Stock
Layout & Design: Die Schneider e.U.